

Projektpartner:

WIRTSCHAFTSMAGAZIN AUS DER SLOWAKEI

**Preßburger
Zeitung**

Steuern Kompakt

Slowakei, 2006

Andere nützliche Publikationen von PwC zum slowakischen Steuerrecht finden Sie auf unserer Internetpräsenz:
www.pwc.com/sk



Tax Information Bulletin

Das Bulletin enthält Kommentare zu den neuesten Änderungen in der slowakischen steuerlichen und der damit zusammenhängenden Gesetzgebung. Es erscheint jeden Monat sowohl in slowakisch-englischer als auch in slowakisch-deutscher Version.



Indirect Tax Flash

Diese Kurzmitteilung enthält Kommentare zu den wichtigsten Änderungen im slowakischen Umsatzsteuerrecht. Sie erscheint unregelmäßig sowohl in slowakisch-englischer als auch in slowakisch-deutscher Version.



Taxes at a Glance, 2005

Das PwC Handbuch enthält sämtliche grundlegenden Informationen über Steuern in 13 Ländern der Region Mittel- und Osteuropa/GUS. Das Ziel dieser Publikation ist es, die wichtigsten Angaben über das lokale Steuersystem jedes angeführten Landes (einschließlich der Slowakei) kurz zusammenzufassen.



CEE - CIS Tax Notes, 2005

CEE - CIS Tax Notes ist ein Jahrbuch, in dem sämtliche aktuellen Änderungen im Steuerbereich vom 1. Januar 2005 in 21 Ländern der Region Mittel- und Osteuropa/GUS zusammengefasst sind.

STEUERN KOMPAKT 2006 SLOWAKISCHE REPUBLIK

Diese Zusammenfassung beruht auf den Steuergesetzen zum 1. Januar 2006. Sie ist nur als allgemeiner Leitfaden zum angeführten Thema vorgesehen und liegt zwangsläufig in verdichteter Form vor. Sie sollte nicht als Grundlage für die Ermittlung der Steuerschuld im Einzelfall dienen. Vor konkreten Handlungen auf Grundlage jeglicher Informationen aus dieser Zusammenfassung sollte stets eine Beratung von Fachleuten in Anspruch genommen werden.

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄNDERUNGEN IN DEN SLOWAKISCHEN STEUER-, KRANKEN- UND SOZIALVERSICHERUNGSGESETZEN AUS DEM JAHRE 2005

Einkommensteuer	4
Kranken- und Sozialversicherungsgesetzgebung	5
Körperschaftsteuer	6
Umsatzsteuer	7
Verbrauchssteuern	8
Straßenverkehrssteuer	8
Immobiliensteuer	8
NATÜRLICHE PERSONEN	9
Einkommensteuer	9
ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	9
STEUERLICHER WOHNSITZ	9
<i>In der Slowakei unbeschränkt Steuerpflichtige</i>	9
<i>In der Slowakei beschränkt Steuerpflichtige</i>	9
BRUTTOEINKOMMEN	10
<i>Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit</i>	10
<i>Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit und aus Vermietung</i>	12
<i>Einkünfte aus Kapitalvermögen</i>	13
<i>Sonstige Einkünfte</i>	14
BESTEUERUNGSGRUNDLAGE FÜR NATÜRLICHE PERSONEN, STEUERLICHE VERLUSTE	14
PERSÖNLICHE STEUERFREIBETRÄGE	15
STEUERBONUS	15
STEUERSATZ	15
LOHNSTEUERABZUG	16
STEUERREGISTRIERUNG	16
STEUERERKLÄRUNGEN	16
STEUERVORAUSSAHLUNGEN	17
SANKTIONEN	18
Kranken- und Sozialversicherung	18
KRANKENVERSICHERUNG	18
SOZIALVERSICHERUNG	20
<i>Grundsätze der ersten Säule</i>	20
<i>Grundsätze der zweiten Säule</i>	22
GESELLSCHAFTEN	23
Körperschaftsteuer	23
KÖRPERSCHAFTSTEUERSUBJEKTE	23
STEUERSATZ	24
STEUERBEMESSUNGSGRUNDLAGE	24
NICHT STEUERBARE EINKÜNFTE	24
STEUERFREIES EINKOMMEN	25
STEUERLICH ABZUGSFÄHIGE AUSGABEN	25
<i>Aufwendungen und Erträge, die erst mit Zahlung steuerlich zu berücksichtigen sind</i>	27

STEUERLICH NICHT ABZUGSFÄHIGE	
AUSGABEN	27
SPENDEN	28
DIVIDENDEN UND	
GEWINNAUSSCHÜTTUNGEN	28
ZINSEN	29
GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN ZWISCHEN NAHE	
STEHENDEN PERSONEN	30
GESELLSCHAFTER-FREMDFINANZIERUNG	30
WÄHRUNGSDIFFERENZEN	31
STEUERLICHE VERLUSTE	31
ABSCHREIBUNGEN	31
<i>Lineare Abschreibung</i>	33
<i>Degressive Abschreibung</i>	33
STEUERABSICHERUNG	33
Wertpapiere	33
VERÄUßERUNGSGEWINNE	33
BESCHRÄNKT STEUERPFLICHTIGE	34
EINKÜNFTE AUS WERTPAPIEREN	34
<i>Dividendeneinkünfte</i>	34
<i>Zinseinkünfte</i>	35
Körperschaftsteuer für ausländische	
Gesellschaften	35
ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	35
VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEUERUNG	36
ZWEIGNIEDERLASSUNG EINER	
AUSLÄNDISCHEN GESELLSCHAFT	36
BETRIEBSSTÄTTE	36
STEUERABSICHERUNG	37
QUELLENSTEUER	37
STEUERBESCHEINIGUNG	38
Körperschaftsteuererklärungen	38
VERANLAGUNGSZEITRAUM	38
ABGABE VON STEUERERKLÄRUNGEN	39
ZAHLUNG	39
STEUERFESTSETZUNG	40
ÄNDERUNGEN VON STEUERERKLÄRUNGEN	40
SANKTIONEN	40
STEUERGUTSCHRIFTEN UND INVESTITIONSANREIZE	41
<i>Zur Verfügung stehende Investitionsanreize</i>	41
<i>Mindestanforderungen für Investitionen nach den</i>	
<i>neuen staatlichen Regelungen für Investoren</i>	42
<i>Beschränkungen der Staatsbeihilfen</i>	
<i>und der insgesamt erhältlichen staatlichen</i>	
<i>Unterstützungen</i>	43
<i>Förderung ausschließlich durch Steuergutschriften</i>	43
<i>Preisnachlässe auf Immobilien in öffentlichem</i>	
<i>Besitz</i>	43

<i>Finanzielle Unterstützung für die Bildung von Arbeitsplätzen</i>	44
<i>Finanzielle Unterstützung für die Schulung von Arbeitnehmern</i>	44
<i>Das Gesetz über Investitionszuschüsse (ausschließlich für Steuergutschriften)</i>	44
<i>Die nach dem Gesetz über Investitionszuschüsse zu erfüllenden Bedingungen</i>	44
SONSTIGE STEUERN	45
Umsatzsteuer („USt“)	45
UMSATZSTEUERLICHE REGISTRIERUNG	45
VEREINFACHUNGEN FÜR KONSIGNATIONSLAGER	46
LÖSCHUNG DER UST-REGISTRIERUNG	46
UST-SATZ	47
STEUERFREIE LEISTUNGEN	47
STEUERLICHER VERTRETER FÜR DEN WARENIMPORT	48
VORSTEUERERSTATTUNG	49
NICHT ABZUGSFÄHIGE VORSTEUER	50
UST-ERKLÄRUNGEN UND AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN	50
STEUERERSTATTUNGEN	51
<i>USt-Erstattungen für slowakische USt-Zahler</i>	51
<i>Vorsteuer-Vergütungen für ausländische Unternehmer</i>	51
<i>USt-Erstattungen an Waren exportierende Personen</i>	52
Verbrauchssteuern	53
DER VERBRAUCHSTEUER UNTERLIEGENDE WAREN	53
ZUGELASSENE PERSONEN	53
REGISTRIERUNG	54
AUFHEBUNG DER REGISTRIERUNG	54
STEUERSÄTZE	55
BEFREIUNG VON VERBRAUCHSTEUERN	56
VERSENDUNGSLIEFERUNGEN	57
ERKKLÄRUNGSPFLICHTEN FÜR VERBRAUCHSTEUERN	57
ERSTATTUNG VON VERBRAUCHSTEUERN	58
Kraftfahrzeugsteuer	58
Vermögensteuer	59
<i>Grundsteuer</i>	59
<i>Gebäudesteuer</i>	60
<i>Wohnungsteuer</i>	60
Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer und Grunderwerbsteuer	61
ANHANG	62

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄNDERUNGEN IN DEN SLOWAKISCHEN STEUER-, KRANKEN- UND SOZIALVERSICHERUNGSGESETZEN AUS DEM JAHRE 2005

Einkommensteuer

- In der Slowakei arbeitende, aber im Ausland angestellte Entsandte, die Einkommen aus einem Angestelltenverhältnis erhalten, das nicht im Rahmen einer slowakischer Lohnbuchhaltung besteuert wird, müssen monatliche Steuervorauszahlungen auf ihr tatsächlich gezahltes Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit leisten. In der Slowakei unbeschränkt Steuerpflichtige müssen dieser Verpflichtung ab dem ersten Tag, an dem sie in der Slowakei arbeiten, nachkommen. In der Slowakei beschränkt Steuerpflichtige müssen erst dann Vorauszahlungen leisten, wenn sie sich 183 oder mehr Tage in der Slowakei aufgehalten haben. Wenn jedoch von Anfang an klar ist, dass sie sich für mehr als 183 Tage in der Slowakei aufhalten werden, sollten sie sich auf jeden Fall bei ihrem örtlich zuständigen Finanzamt registrieren lassen und ab Beginn ihrer Arbeit in der Slowakei Vorauszahlungen leisten. Des Weiteren müssen betroffene Personen die slowakischen Steuerbehörden darüber informieren, dass sie Einkommen als Angestellte erhalten, das nicht über die Lohnbuchhaltung versteuert wird, und zwar bis Ende des Monats, in dem sie diese Einkünfte zum ersten Mal erhalten haben.
- Die Höhe von Pauschalaufwendungen, die ein selbständiger Einzelunternehmer, der nicht Umsatzsteuerzahler ist, statt der tatsächlich angefallenen Ausgaben als steuerlich abzugsfähig geltend machen kann, wurde von 25% auf 40% seiner Gesamteinkünfte erhöht. Zusätzlich kann der Steuerpflichtige Sozialversicherungsbeiträge sowie andere ähnliche Beiträge, die er zahlen muss, abziehen.
- Gewisse geldwerte Vorteile wie zum Beispiel die Nutzung von Erholungs-, Gesundheits-, Schulungs- oder Sporteinrichtungen, die Arbeitgeber für ihre Angestellten zur Verfügung stellen, sind für Arbeitnehmer steuerfrei.
- Wenn ein Arbeitnehmer sein steuerbares Einkommen um bis zu SKK 12.000 pro Jahr für slowakische Lebensversicherungsbeiträge und Beiträge zum zweck-

gebundenen Sparen reduzieren möchte, müssen die Versicherungen bestimmte Bedingungen erfüllen. Außerdem muss der Arbeitnehmer bei seinem Arbeitgeber eine Bescheinigung der diese Dienstleistungen erbringenden Gesellschaft als Nachweis über die geleisteten Zahlungen abgeben.

- Im Allgemeinen müssen Arbeitnehmer den Erhalt von Arbeitnehmer-Aktienoptionen an dem Tag besteuern, an dem die Option erstmals ausgeübt werden kann. Das steuerpflichtige Einkommen errechnet sich aus dem Unterschied zwischen Börsen- oder Marktpreis der Aktien am ersten Tag, an dem das Bezugsrecht ausgeübt werden kann, abzüglich des Preises (den Basispreis), den der Arbeitnehmer bezahlen muss, um dieses Bezugsrecht auszuüben, und ggf. vermindert um den für das Aktienbezugsrecht bezahlten Preis (wenn vereinbart). Das steuerbare Einkommen wird als Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit behandelt und sollte, sofern zutreffend, folglich über die Lohnbuchhaltung besteuert werden. Der spätere Verkauf der Aktien ist ebenfalls zu versteuern. Der Betrag, der bei einem Verkauf von Aktien zu versteuern ist, ist der Verkaufspreis abzüglich der Anschaffungskosten und abzüglich des Betrags, der bereits bei Gewährung der Aktienoption besteuert wurde.
- Die jährlichen abziehbaren Steuerfreibeträge für das Jahr 2006 sind wie folgt angestiegen: Der persönliche Steuerfreibetrag und der maximale Steuerfreibetrag für den Ehepartner beträgt jeweils SKK 90.816.
- Der jährliche Steuerbonus für jedes abhängige und im Haushalt eines Steuerpflichtigen lebende Kind ist auf SKK 6.480 angestiegen.
- Erstattungen von obligatorischen Versicherungsbeiträgen, die fälschlicherweise im vorangegangenen Jahr bezahlt wurden, werden als sonstiges Einkommen betrachtet und sind in die Besteuerungsgrundlage für den Veranlagungszeitraum 2006 einzubeziehen. Daher müssen Personen, die im Jahr 2006 Rückzahlungen von Krankenversicherungsbeiträgen erhalten, eine Einkommensteuererklärung für 2006 einreichen.

Kranken- und Sozialversicherungsgesetzgebung

- Eine Person kann Rentenversicherungsbeiträge nicht mehr um 0,5% für jedes von ihm abhängige Kind reduzieren.
- Die E111-Formulare wurden durch die Europäische Krankenversicherungskarte ("EHIC") ersetzt. Eine EHIC

ermöglicht es nur vorübergehend im Ausland arbeitenden Personen (und ihren Familienmitgliedern), während ihres Auslandsaufenthalts weiterhin durch das slowakische Krankenversicherungssystem abgedeckt zu werden. Die slowakische Krankenversicherung übernimmt jedoch lediglich die grundlegende ärztliche Behandlung im Ausland.

Körperschaftsteuer

- Der Prozentsatz für die Steuerabsicherung, die für in der Slowakei erzieltetes Einkommen eines beschränkt Steuerpflichtigen einzubehalten ist, wird auf den Steuersatz beschränkt, der im jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen festgesetzt ist.
- Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Beiträgen, die ein Arbeitgeber für zweckgebundenes Sparen und die Lebensversicherung seiner Arbeitnehmer bezahlt, ist auf 6% des Bruttoeinkommens des Arbeitnehmers beschränkt.
- Rückstellungen für bestimmte Ausgaben im Zusammenhang mit Emissionsquoten sind steuerlich abzugsfähig. Dies bezieht sich nicht auf Steuerpflichtige, die anhand der einfachen Buchführung (Einnahmen-Überschuss-Rechnung) ihren Gewinn ermitteln. Außerdem können Rückstellungen für die Rücknahme und Verwertung bzw. Verschrottung von Elektro-Haushaltsgeräten steuerlich gebildet werden.
- Die Vorschriften über die Abschreibung von Wirtschaftsgütern, die mittels Finanzleasings angeschafft wurden, haben sich geändert.
- Die Grundmietzeit für das Finanzleasing von Grund und Boden muss mindestens 60% der Abschreibungsdauer von Wirtschaftsgütern in der vierten Abschreibungsgruppe betragen (gegenwärtig sind dies 60% von 20 Jahren).
- Die maximale Abschreibungsdauer von fünf Jahren für immaterielle Wirtschaftsgüter wurde abgeschafft. Diese Wirtschaftsgüter werden in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsgrundsätzen gemäß der tatsächlichen Nutzungsdauer abgeschrieben.
- Die Ausgaben für unberechtigte Vorteilnahme und Bestechungsgelder an Dritte sind steuerlich nicht abzugsfähig.
- Steuerpflichtige, die ihren Jahresabschluss in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards ("IFRS") erstellen, müssen ihr IFRS-Ergebnis für steuerliche Zwecke anpassen, sofern Sachverhalte nach den slowakischen gesetzlichen Regelungen zur

Rechnungslegung anders behandelt werden. Die Überleitungsrechnung ist in einem Erlass des slowakischen Finanzministeriums allgemein verbindlich festgesetzt.

Umsatzsteuer

- Ausländische Unternehmer müssen sich vor dem ersten Erbringen von steuerbaren Leistungen für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren. In einigen speziellen Fällen, die in den Änderungen des Umsatzsteuergesetzes aufgelistet sind, müssen sich ausländische Unternehmer jedoch nicht für Zwecke der slowakischen Umsatzsteuer („USt“) registrieren. Diese Ausnahmen gelten beispielsweise für die Erbringung von steuerfreien Transportleistungen und damit zusammenhängende Leistungen sowie für Fälle, in denen der Kunde (d.h. der Empfänger der steuerpflichtigen Leistung) Steuerschuldner der slowakischen USt ist.
- Die umsatzsteuerliche Behandlung der Vermietung von Eisenbahnwagen, Wagons, Anhängern und Sattelanhängern entspricht nun der Behandlung von anderen Transportmitteln. Folglich befindet sich der Ort der sonstigen Leistung dort, wo der leistende Unternehmer seinen Sitz hat und nicht dort, wo der Leistungsempfänger seinen Sitz hat.
- Die von einer Vereinigung von juristischen oder natürlichen Personen an ihre Mitglieder geleisteten Dienstleistungen sind von der USt befreit, sofern alle Mitglieder der Vereinigung nicht steuerbare oder steuerbefreite Leistungen erbringen. Für diese Ausnahme müssen außerdem weitere sonstige Bedingungen erfüllt sein.
- Ein USt-Zahler kann für mehrere Lieferungen von Waren oder Dienstleistungen innerhalb eines Kalendermonats eine Gesamtrechnung ausstellen, auch wenn der Gegenstand dieser Lieferungen oder sonstigen Leistungen nicht Waren oder Dienstleistungen derselben Kategorie sind. Früher konnte eine Gesamtrechnung nur für Lieferungen und sonstige Leistungen derselben Kategorie ausgestellt werden.
- Slowakische USt-Zahler schulden die USt auf Gas- und Stromlieferungen aus Nicht-EU-Staaten als Empfänger. Dies bedeutet, dass ausländische Lieferanten aufgrund dieser Lieferungen nicht für slowakische USt registriert werden müssen.
- Früher musste das Finanzamt innerhalb von sieben Tagen ab dem Datum, an dem es einen gültigen Registrierungsantrag erhalten hatte, eine Bescheinigung über die umsatzsteuerliche Registrierung erstellen und dem

Steuerpflichtigen eine USt-Identifikationsnummer zuweisen. Heute beträgt die Frist für gewisse Registrierungen von in der Slowakei niedergelassenen Unternehmern 30 Tage.

- In elektronischer Form ausgestellte Rechnungen müssen mit einer gültigen elektronischen Unterschrift versehen sein.

Verbrauchssteuern

- Die neuesten Änderungen des slowakischen Gesetzes über Verbrauchssteuern auf Tabakprodukte sowie des Gesetzes über Verbrauchssteuern auf Spirituosen beinhalten die Anhebung der Steuersätze.

Straßenverkehrssteuer

- Steuerpflichtiger für die Straßenverkehrssteuer ist nun jede natürliche oder juristische Person, die ein Kraftfahrzeug für Unternehmenszwecke benutzt. Bislang war Steuerpflichtiger nur die natürliche oder juristische Person, die im Fahrzeugschein eingetragen war und dieses Fahrzeug für ihre Unternehmenstätigkeit benutzt hat. Diese Änderung bedeutet, dass Unternehmen Kraftfahrzeugsteuer auch dann bezahlen müssen, wenn sie das Fahrzeug nur für eine bestimmte Zeit mieten.
- Der Steuerpflichtige muss eine Steuererklärung abgeben und die Straßenverkehrssteuer innerhalb von 15 Tagen nach Beginn der Nutzung des Fahrzeugs für Unternehmenszwecke bezahlen. Die Steuer ist für den Zeitraum des Jahres fällig, in dem das Auto für betriebliche Zwecke benutzt wurde.
- Der Steuerpflichtige muss das Finanzamt unterrichten, wenn er das Fahrzeug nicht mehr für Unternehmenszwecke benutzt. Die Meldung muss innerhalb von 15 Tagen nach Beendigung der betrieblichen Nutzung erfolgen.

Immobiliensteuer

- Das Abgabedatum für die Festsetzung der Immobiliensteuer von Seiten der Kommunalverwaltung ist vom 15. März auf den 15. Mai verlängert worden. Die Frist zur Entrichtung dieser Steuer wurde vom 31. März auf den 31. Mai verlängert.
- Die Kommunalverwaltung kann für die Steuer eine Ratenzahlung genehmigen, wobei die erste Rate bis zum 31. Mai zu bezahlen ist.
- Wenn es nicht möglich ist zu bestimmen, wer der

Steuerpflichtige für ein bestimmtes Gebäude ist, gilt die Person, die das Gebäude nutzt, als Steuerpflichtiger.

NATÜRLICHE PERSONEN

Einkommensteuer

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- In der Slowakei unbeschränkt Steuerpflichtige müssen slowakische Steuern auf ihr Welteinkommen entrichten, wobei Erleichterungen aufgrund eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens oder aufgrund von slowakischen Gesetzen gewährt werden können.
- In der Slowakei beschränkt Steuerpflichtige unterliegen nur mit Ihren Einkünften aus slowakischen Quellen der slowakischen Steuer.
- Der Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- Der Steuersatz ist ein einheitlicher Satz von 19%.

STEUERLICHER WOHNSITZ

In der Slowakei unbeschränkt Steuerpflichtige

- Eine natürliche Person wird in der Slowakei als unbeschränkt steuerpflichtig betrachtet, wenn:
 - er/sie über einen ständigen Wohnsitz in der Slowakischen Republik verfügt, was durch einen slowakischen Personalausweis (für slowakische Staatsbürger) oder durch eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis (für Ausländer) nachgewiesen werden kann; oder
 - er/sie sich im Laufe eines Kalenderjahres tatsächlich 183 oder mehr Tage in der Slowakei aufhält, und zwar zusammenhängend oder in mehreren Zeitabschnitten.

In der Slowakei beschränkt Steuerpflichtige

- In der Slowakei beschränkt Steuerpflichtige unterliegen nur mit ihren Einkünften aus slowakischen Quellen der slowakischen Einkommensteuer. Dies schließt die folgenden Einkunftsarten ein:
 - Einkünfte aus in der Slowakischen Republik ausgeführter nichtselbständiger Arbeit, einschließlich Aufsichtsrats- und Geschäftsführervergütungen.
 - Einkünfte aus selbständiger und unternehmerischer

Tätigkeit oder aus technischen oder beratenden Dienstleistungen sowie aus ähnlichen Tätigkeiten, die in der Slowakischen Republik ausgeführt werden.

- Einkünfte aus Zinsen, Lizenzgebühren, aus dem Verkauf oder der Vermietung von sich in der Slowakischen Republik befindlichem Grundvermögen, oder aus Lotteriegewinnen.
- Das Einkommen kann unabhängig davon, ob es in der Slowakischen Republik ausgezahlt wurde, der slowakischen Steuer unterliegen.

BRUTTOEINKOMMEN

- Für Zwecke der slowakischen Einkommensteuer werden die Einkünfte in vier Kategorien unterteilt:
 - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
 - Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit und aus Vermietung
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - Sonstige Einkünfte

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- Steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind sämtliche Vergütungen, ob in Form von Geld oder von geldwerten Vorteilen, einschließlich an Arbeitnehmer gewährte Sachbezüge. Vom Arbeitnehmer gezahlte Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Sozialversicherung mindern das steuerbare Einkommen. Das steuerbare Einkommen von natürlichen Personen wird außerdem um zusätzliche Beiträge zur Renten- und Lebensversicherung sowie um Beiträge zum Zwecksparen gemindert, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind. Solche Beitragsleistungen können pro Jahr nur bis maximal SKK 12.000 von der Steuerbemessungsgrundlage einer Person abgezogen werden.
- Die vom Arbeitgeber geleisteten Pflichtbeiträge zur Kranken- und Sozialversicherung (Arbeitgeberanteile) sind nicht Teil des steuerpflichtigen Einkommens des Arbeitnehmers.
- Vergütungen und Sachbezüge, die von einem slowakischen Arbeitgeber bezahlt werden, werden generell durch Lohnsteuerabzug versteuert.
- Die steuerpflichtigen Einkünfte für ein Steuerjahr beinhalten folgende Posten:
 - **Bruttogehälter**, sofern bis zum 31. Januar des folgenden Jahres gezahlt

- **Aufsichtsratsbezüge** und ähnliche Entgelte für die Ausübung einer Funktion – ausbezahlt an gesetzliche Vertreter oder Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungs- oder Aufsichtsrats einer slowakischen Gesellschaft
- **Tantiemen und Prämien**
- **Wohnungs- und Umzugszuschläge**
- **Sachbezüge**, die vom Arbeitgeber gezahlt oder zur Verfügung gestellt werden (z.B. Unterkunft und Nebenkosten, private Krankenversicherungen)
- **Firmenwagen und Kraftstoffkosten:**
 - Der steuerpflichtige geldwerte Vorteil beträgt für jeden Kalendermonat oder Teil des Monats, in dem das Fahrzeug zum privaten Gebrauch zur Verfügung steht, 1% vom Kaufpreis des Wagens; und
 - die vom Arbeitgeber bezahlten Kraftstoffkosten für den privaten Gebrauch eines Arbeitnehmers sind ebenfalls steuerpflichtige Einkünfte für den Arbeitnehmer.
- Rückerstattungen von **Aufwendungen für Geschäftsreisen**, soweit diese die gesetzlich festgesetzten Grenzen (gegenwärtig SKK 6,20 pro Kilometer) überschreiten.
- **Verpflegungsmehraufwendungen** auf Geschäftsreisen, die die gesetzlich festgesetzten Grenzen überschreiten. Die gesetzlich festgesetzten Grenzen hängen von der Länge der Geschäftsreise ab und betragen gegenwärtig:

5-12 Stunden	SKK	89
12-18 Stunden	SKK	135
über 18 Stunden	SKK	208

Der nicht steuerpflichtige tägliche Verpflegungszuschuss für Geschäftsreisen außerhalb der Slowakischen Republik variiert in Bezug auf das besuchte Land und wird regelmäßig aktualisiert. Nicht steuerpflichtiger Auslagenersatz für Geschäftsreisen außerhalb der Slowakischen Republik bewegt sich zwischen 5% und 40% der gesetzlich vorgegebenen Grenzen für Verpflegungsentgelte für das betreffende Land.

- **Mitarbeiter-Aktienoptionen**

- Im Allgemeinen müssen Personen zunächst die Steuer für den verbilligten oder kostenlosen Erhalt einer Aktienoption an dem Tag entrichten, an dem die Option erstmals ausgeübt werden kann.
- Das steuerpflichtige Einkommen errechnet sich aus dem Unterschied zwischen Börsen- oder Marktpreis der Aktien am ersten Tag, an dem das Bezugsrecht ausgeübt werden kann und des Preises (Basispreis), den der Arbeitnehmer bezahlen muss, um dieses Bezugsrecht auszuüben, vermindert um den für das Aktienbezugsrecht bezahlten Preis (wenn vereinbart).

- Der Arbeitgeber behält die Steuer in Form von Lohnsteuer ein.
- Der Verkauf von Aktien wird als steuerpflichtiges Einkommen behandelt.
- **Beiträge und Versicherungsprämien**, die der Arbeitgeber freiwillig ohne eine gesetzlich festgesetzte Verpflichtung für Altersversorgung, Kranken- und Lebensversicherung bezahlt.
- Die teilweise oder vollständige **Erstattung (oder direkte Bezahlung) der Einkommensteuerschuld des Arbeitnehmers** durch den Arbeitgeber. Zum Beispiel werden solche Erstattungen oder Zahlungen bei Nettolohnvereinbarungen als steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit betrachtet.

Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit und aus Vermietung

Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit

- Zu den steuerpflichtigen Einkünften aus unternehmerischer Tätigkeit gehören Einkünfte aus kleinen Geschäftsbetrieben und anderen unternehmerischen Tätigkeiten, Gewinnanteile von offenen Handelsgesellschaften sowie Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit, zum Beispiel Einkünfte von Ärzten, Rechtsanwälten, Beratern und anderen Fachleuten.
- Die steuerpflichtigen Einkünfte werden in gleicher Weise wie für Zwecke der Körperschaftsteuer ermittelt. Jedoch können Unternehmer, die nicht USt-Zahler sind, entweder die tatsächlich entstandenen Aufwendungen oder pauschal 40% von der Summe dieser Einkünfte abziehen (60% Pauschalabzug für gewisse festgelegte unternehmerische Tätigkeiten).
- Unternehmer müssen jährliche Einkommensteuererklärungen einreichen und auch die Anmelde- und Zahlungsfristen einhalten. Außerdem müssen sie Steuervorauszahlung leisten, die sich aus ihrer letzten Jahressteuerschuld berechnen.
- Unternehmer unterliegen der Beitragspflicht zur slowakischen Sozial- und Krankenversicherung.
- Unternehmer, unabhängige Berater und andere Selbständige, die in der Slowakei beschränkt steuerpflichtig sind, werden in der Slowakischen Republik besteuert, soweit ihr Einkommen von einer "festen Geschäftseinrichtung" in der Slowakischen Republik resultiert oder die Dienstleistungen in der Slowakischen Republik erbracht werden. Die gesamten derartigen Einkünfte werden als Einkünfte aus slowakischen Quellen betrachtet.

Einkünfte aus Vermietung

- Die steuerpflichtigen Einkünfte aus Vermietung beinhalten Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung von Immobilien oder beweglichen Wirtschaftsgütern.
- Die steuerpflichtigen Einkünfte sind die Einnahmen aus Vermietung abzüglich der dazugehörigen steuerlich abziehbaren Ausgaben, wie zum Beispiel Abschreibungen (normalerweise über einen Zeitraum von 20 Jahren für Gebäude), damit verbundene Zinsen und Gebühren, Immobiliensteuern, Reparaturen, Instandhaltungen und bestimmte sonstige Vermietungskosten.
- Alternativ können Steuerpflichtige, die nicht USt-Zahler sind, einen pauschalen Abzug von 40% der Einnahmen aus der Vermietung geltend machen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen

- Zu den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen zählen Zinsen und sonstige Erträge aus Wertpapieren; Zinsen, Gewinne und Erträge aus Einlagen auf Sparkonten, die nicht im Zusammenhang mit unternehmerischer Tätigkeit stehen; sowie Erträge aus zusätzlichen Rentenversicherungen und aus Lebensversicherungen nach Überschreitung eines gewissen Alters. Diese Einkunftsarten unterliegen der slowakischen Quellensteuer, sofern sie nicht im Ausland erzielt werden. Werden sie im Ausland erzielt, sind sie in die Steuerbemessungsgrundlage einzubeziehen.
- Die Quellensteuer kann für in der Slowakei beschränkt Steuerpflichtige durch Doppelbesteuerungsabkommen gemindert werden.

Einkünfte aus Dividenden

- Dividendeneinkünfte, die aus im Jahr 2004 oder später entstandenen Gewinnen nach Steuern gezahlt werden, unterliegen nicht der slowakischen Einkommensteuer.

Veräußerungsgewinne

- In der Slowakischen Republik gibt es keine separate Steuer auf Veräußerungsgewinne.
- Gewinne aus dem Verkauf von nicht-unternehmerischem Vermögen sind von der Steuer befreit, wenn der Steuerpflichtige das Vermögen länger als eine bestimmte Zeit für außerbetriebliche Zwecke besessen hat:

- Wohnungen und Häuser, die der Steuerpflichtige mindestens 2 Jahre in seinem Besitz und dort gleichzeitig seinen dauerhaften Wohnsitz hatte
- Sonstige Immobilien 5: Jahre
- Immobilien, die vorher für betriebliche Zwecke genutzt wurden 5: Jahre

Sonstige Einkünfte

Zu den sonstigen steuerpflichtigen Einkünften zählen:

- Gelegentliche Einkünfte (abhängig von ihrer Art);
- Einkünfte aus dem Verkauf von Immobilien;
- Einkünfte aus der gelegentlichen Vermietung von beweglichem Vermögen;
- Die Übertragung von Wertpapieren. Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren durch natürliche Personen werden wie folgt von der slowakischen Besteuerung befreit:
 - bis zum Fünffachen des Existenzminimums, gültig am 1. Januar des jeweiligen Veranlagungszeitraums; und
 - wenn börsennotierte Wertpapiere vor dem 1. Januar 2004 erworben wurden und sich zum Zeitpunkt des Verkaufs mehr als drei Jahre im Besitz der betreffenden Person befunden haben (fünf Jahre für Beteiligungen an einer Genossenschaft, einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft und einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung).
- Einkommen aus dem Verkauf von Beteiligungen an einem Unternehmen.
- Preise aus Preisausschreiben und Lotterien.
- In der Slowakei beschränkt Steuerpflichtige müssen slowakische Einkommensteuer auf alle Gewinne oder Erträge aus slowakischen Quellen entrichten, es sei denn ein Doppelbesteuerungsabkommen enthält Steuerermäßigungen oder das slowakische Gesetz sieht eine besondere Befreiung vor.

BESTEUERUNGSGRUNDLAGE FÜR NATÜRLICHE PERSONEN, STEUERLICHE VERLUSTE

- Die Besteuerungsgrundlage für natürliche Personen besteht aus den einzelnen Einkunftsarten, d.h. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, aus unternehmerischer Tätigkeit und Vermietung, aus Kapitalvermögen und sonstige Einkünfte.
- Es bestehen einige Einschränkungen bezüglich der horizontalen Verlustverrechnung zwischen den einzelnen Einkunftsarten.

- Verluste aus unternehmerischer Tätigkeit und Vermietung können mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten, ausgenommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, ausgeglichen werden. Wenn insgesamt ein Verlust erzielt wurde, kann dieser fünf Jahre vorgetragen werden und innerhalb dieser fünf Jahre mit positiven steuerpflichtigen Einkünften aus den meisten Arten von Einkünften, außer mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, verrechnet werden.
- Im Allgemeinen sind Ausgaben, die für die Erzielung, Sicherung und Aufrechterhaltung von Einnahmen erforderlich sind, steuerlich abzugsfähig. Ein Werbungskostenabzug für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ist allerdings nicht möglich.

PERSÖNLICHE STEUERFREIBETRÄGE

- Im Allgemeinen steht jedem Steuerpflichtigen ein persönlicher Steuerfreibetrag in Höhe des 19,2-fachen des zum 1. Januar jeden Jahres bekannt gegebenen Existenzminimums zu. Für 2006 beträgt der persönliche Steuerfreibetrag SKK 90.816.
- Außerdem können unbeschränkt Steuerpflichtige mit dauerhaftem Wohnsitz in der Slowakei einen Ehegattensteuerfreibetrag bis zum 19,2-fachen des Existenzminimums geltend machen, sofern die Einkünfte des Ehepartners den Steuerfreibetrag (SKK 90.816 für das Jahr 2006) nicht überschreiten. Der Ehegattensteuerfreibetrag ist die Differenz zwischen dem 19,2-fachen des Existenzminimums (z.B. SKK 90.816 für 2006) und dem tatsächlichen steuerlichen Einkommen des Ehepartners.

STEUERBONUS

- Steuerpflichtige mit einem steuerpflichtigen Einkommen von mindestens dem Sechsfachen des Mindestgehalts erhalten einen Steuerbonus von SKK 6.480 für jedes in ihrem Haushalt lebende abhängige Kind. Der Steuerbonus senkt die Steuerschuld. Solche Vergünstigungen stehen nur unbeschränkt Steuerpflichtigen mit einem dauerhaften Wohnsitz in der Slowakei zur Verfügung.

STEUERSATZ

- Der Einkommensteuersatz beträgt einheitlich 19%.

LOHNSTEUERABZUG

- Ein Arbeitgeber muss grundsätzlich monatlich Lohnsteuer vom Einkommen des Arbeitnehmers einbehalten, wenn er Gehaltszahlungen tätigt an:
 - sämtliche Arbeitnehmer einer slowakischen Gesellschaft, mit Ausnahme von Arbeitnehmern, die ins Ausland entsandt sind und im Ausland besteuert werden;
 - sämtliche Arbeitnehmer einer slowakischen Zweigniederlassung oder einer Betriebsstätte einer ausländischen Gesellschaft, einschließlich der zur Arbeit für die Zweigniederlassung bzw. Betriebsstätte Entsandten, die vom Stammhaus angestellt sind; und
 - wirtschaftliche Arbeitnehmer (Leiharbeitnehmer).
- Die einbehaltene Steuer muss an das zuständige Finanzamt, bei dem die Gesellschaft registriert ist, innerhalb von fünf Tagen ab dem Datum, an dem das Gehalt an den Arbeitnehmer ausgezahlt wurde, abgeführt werden. Der Arbeitgeber muss eine Lohnbuchhaltung führen und ist für die Steuerregistrierung und die ordnungsgemäße Entrichtung der Steuer verantwortlich. Außerdem muss der Arbeitgeber eine Jahresabrechnung für den Arbeitnehmer vornehmen, wenn der Arbeitnehmer während eines Kalenderjahres nur Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit aus slowakischen Erwerbsquellen bezieht und der Arbeitnehmer diese Jahresabrechnung verlangt. Im Endeffekt stellt diese Jahresabrechnung die Steuererklärung des Angestellten dar.
- Leiharbeitnehmer sollten in der Lohnbuchhaltung der slowakischen Gesellschaft geführt werden.
- Ausländische Gesellschaften, die Arbeitnehmer beschäftigen, welche sich mehr als 183 Tage in der Slowakischen Republik aufhalten, sollten für diese Personen eine Lohnbuchhaltung führen, außer wenn diese Personen Dienstleistungen in der Slowakei ausführen.

STEUERREGISTRIERUNG

- Alle in die Slowakei entsandten Arbeitnehmer müssen innerhalb von 30 Tagen nach Beginn ihrer der slowakischen Steuer unterliegenden Aktivitäten für Einkommensteuerzwecke registriert werden, es sei denn, sie werden in einer slowakischen Lohnbuchhaltung geführt.

STEUERERKLÄRUNGEN

- Im Allgemeinen muss jeder, der der slowakischen Einkommensteuer unterliegt, eine Einkommensteuererklärung

einreichen, es sei denn er erzielt nur Einkommen, für das die Steuer durch eine Quellensteuer abgegolten ist bzw. das nicht steuerpflichtig ist, oder der Steuerpflichtige erzielt nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und der Arbeitgeber erstellt hierfür eine Jahresabrechnung.

- Die Frist für die Einreichung und die Bezahlung der Steuer endet am 31. März des Kalenderjahres nach dem Jahr, in dem die Einkünfte entstanden sind. Eine Fristverlängerung kann beantragt werden, wobei deren Genehmigung im Ermessen der Steuerbehörden liegt.
- Eheleute müssen getrennte Steuererklärungen einreichen.
- Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

STEUERVORAUSSZAHLUNGEN

- Vorauszahlungen müssen normalerweise für solche Einkünfte geleistet werden, für die weder Lohnsteuer noch andere Abzugsteuern einbehalten werden. Die Vorauszahlungen berechnen sich auf folgender Grundlage, sofern das Finanzamt nicht einem Antrag des Steuerzahlers auf abweichende Festsetzung von Vorauszahlungen entsprochen hat:
 - Wenn die Steuerschuld des vorangegangenen Jahres SKK 500.000 überschreitet, muss monatlich ein Zwölftel der Steuerschuld des vorangegangenen Jahres gezahlt werden. Diese Vorauszahlungen sind normalerweise bis zum letzten Tag jedes Monats fällig.
 - Wenn die vorangegangene Steuerschuld zwischen SKK 20.000 und SKK 500.000 liegt, muss ein Viertel der Steuerschuld des vorangegangenen Jahres zum 30. Juni, 30. September, 31. Dezember und 31. März gezahlt werden.
 - Es sind keine Vorauszahlungen erforderlich, wenn die Steuerschuld des vorangegangenen Jahres unter SKK 20.000 liegt.
- Steuerpflichtige, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielen, die nicht im Rahmen slowakischer Lohn- und Gehaltsabrechnung besteuert wird, müssen monatliche Steuervorauszahlungen wie folgt berechnen und entrichten:
 - Der Steuerpflichtige muss die slowakischen Finanzbehörden darüber unterrichten, dass er Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erhält, die nicht über einen slowakischen Lohnsteuerabzug besteuert werden. Diese Meldung muss bis Ende des Monats, in dem er dieses Einkommen erstmals erhält, erfolgen.
 - Die Steuervorauszahlungen müssen aus dem tatsächlich an den Steuerpflichtigen gezahlten Einkommen berechnet werden. Die jeweilige Steuervorauszahlung für einen bestimmten Monat muss bis zum Ende des Folgemonats

bezahlt werden.

- Die Steuervorauszahlungen sollten im Allgemeinen in gleicher Weise berechnet werden, wie die Lohnsteuer für reguläre slowakische Arbeitnehmer.
- Wenn die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit mehr als 50% des steuerpflichtigen Einkommens eines Steuerpflichtigen betragen, sind keine Steuervorauszahlungen für Einkünfte aus anderen Einkunftsarten zu zahlen. Erzielt ein Steuerpflichtiger Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, für die slowakische Lohnsteuer einbehalten wird, diese Einkünfte betragen aber weniger als 50% seiner in der Slowakei steuerpflichtigen Einkünfte, muss er für die restlichen Einkünfte nach obigem Schema berechnete Vorauszahlungen leisten.

SANKTIONEN

- Hohe Steuerstrafen können auferlegt werden, wenn Steuererklärungen nicht oder zu spät eingereicht sowie Steuern nicht oder zu spät bezahlt werden, oder wenn wesentliche Beträge und Einkommensquellen nicht angegeben werden. Die Strafen werden nach den gleichen Regeln wie für Gesellschaften berechnet.

Kranken- und Sozialversicherung

KRANKENVERSICHERUNG

- Pflichtbeiträge müssen im Allgemeinen Personen leisten, die:
 - über einen ständigen Wohnsitz in der Slowakei verfügen;
 - nicht über einen ständigen Wohnsitz in der Slowakei verfügen, die aber in keinem anderen Mitgliedsstaat der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz versichert sind, und die einen Arbeitsvertrag mit einem slowakischen Arbeitgeber oder mit einer slowakischen Betriebsstätte haben; oder
 - nicht über einen ständigen Wohnsitz in der Slowakischen Republik verfügen, jedoch nicht in einem anderen Mitgliedsstaat der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz versichert sind, und die einer unternehmerischen Tätigkeit in der Slowakei nachgehen.
- Folgende Personen mit ständigem Wohnsitz in der Slowakischen Republik sind von der Entrichtung von Krankenversicherungsbeiträgen befreit:
 - Personen, die im Ausland angestellt und in diesem Land auch versichert sind;
 - Personen, die einer unternehmerischen Tätigkeit im Ausland

- nachgehen und in diesem Land auch versichert sind;
- Personen, die sich für mehr als sechs Monate im Ausland aufhalten und in diesem Land versichert sind.
 - Eine Person mit ständigem Wohnsitz in der Slowakischen Republik, die in der Slowakei nicht pflichtversichert ist und gleichzeitig nicht in einem anderen EU-Mitgliedsstaat versichert ist, kann auf freiwilliger Basis in der Slowakei versichert werden.
 - Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Beiträge ist das erhaltene steuerpflichtige Einkommen, einschließlich gewisser vom Arbeitgeber geleisteter Sachbezüge. Die monatliche Mindestbemessungsgrundlage ist das offizielle monatliche Mindestgehalt (gegenwärtig SKK 6.900). Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze beträgt gegenwärtig SKK 47.475, was dem Dreifachen des offiziellen slowakischen Durchschnittsgehalts entspricht.
 - Sowohl Arbeitnehmer, als auch Arbeitgeber leisten Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung. Der Arbeitnehmeranteil beträgt 4% der Bemessungsgrundlage, der Arbeitgeberanteil 10% der Bemessungsgrundlage. Ein selbständiger Unternehmer leistet sowohl die Arbeitnehmer- auch die Arbeitgeberbeiträge, d.h. 14% der Bemessungsgrundlage.
 - Die regelmäßigen monatlichen Beiträge zur Krankenversicherung werden als Vorauszahlungen behandelt und unterliegen einer jährlichen Krankenversicherungsjahresabrechnung, die bis zum 31. März des Folgejahres eingereicht werden muss, für das die Krankenversicherungsvorauszahlungen entrichtet wurden.
 - Die Krankenversicherungsbeiträge decken die staatlichen Krankenversorgungskosten der beitragszahlenden Person.
 - Jede Person kann die Krankenversicherungsgesellschaft wählen, an die sie Beiträge bezahlen möchte.
 - Seit dem 1. Mai 2004 sind die EU-Regelungen bezüglich der Krankenversicherung in der Slowakischen Republik gültig. Hierdurch wird bestimmt, in welchem Land ein EU-Bürger Krankenversicherungsbeiträge zahlen muss, wenn er in mehr als einem EU-Land lebt und / oder arbeitet.
 - Slowaken, die zeitlich befristet in einem anderen EU-Mitgliedsstaat arbeiten, sollten das Formular E111 beantragen, welches bestätigt, dass sie in der Slowakei Krankenversicherung zahlen. Zum 1. Januar 2006 wurden die E111-Formulare durch die Europäische Krankenversicherungskarte ("EHIC") ersetzt.
 - Mit einer EHIC sind vorübergehend im Ausland arbeitende Personen (und ihre Familienangehörigen) während ihres Aufenthalts im Ausland weiterhin durch das slowakische Krankenversicherungssystem abgedeckt. Die slowakische

Krankenversicherung kann jedoch nur die grundlegende ärztliche Behandlung im Ausland gewährleisten.

- Damit im Ausland lebende slowakische Entsandte und ihre Familienangehörige im Ausland die volle ärztliche Behandlung in Anspruch nehmen können (also über die grundlegende Versorgung hinaus), muss ein E106-Formular beantragt werden. Wenn sie jedoch ein E106 erhalten, dann heißt das im Gegenzug, dass sie in der Slowakei nur für grundlegende ärztliche Behandlung versichert sind, obwohl sie Krankenversicherungsbeiträge in der Slowakei leisten. Die meisten Krankenversicherungsgesellschaften fordern eine Entsendebescheinigung (E101-Formular), bevor sie ein E106-Formular ausstellen. Leider dauert der Prozess für die Ausstellung einer Entsendebescheinigung mehrere Wochen (oder länger).

SOZIALVERSICHERUNG

- Das reformierte slowakische Rentenversicherungssystem besteht aus drei Säulen. Die erste und die zweite Säule sind obligatorisch, die dritte freiwillig.

Grundsätze der ersten Säule

- Im Allgemeinen müssen folgende Personen für Krankengeld, in einer Renten- und Invaliditätsversicherung sowie einer Arbeitslosenversicherung versichert sein:
 - Arbeitnehmer, die ihre Arbeitnehmertätigkeit für einen slowakischen Arbeitgeber in oder außerhalb der Slowakischen Republik ausüben; und
 - Personen, die in der Slowakei unternehmerischen Tätigkeiten nachgehen, wenn ihr Einkommen eine bestimmte Grenze überschreitet.
- Über 16-jährige Personen, die über einen ständigen Wohnsitz in der Slowakischen Republik verfügen oder die das Recht auf einen ständigen Wohnsitz haben oder die einen vorübergehenden Wohnsitz haben, können sich auf freiwilliger Basis versichern.
- Beiträge für jede Versicherungsart werden als Prozentsatz aus der Bemessungsgrundlage berechnet.
- Im Allgemeinen ist die Bemessungsgrundlage für sämtliche Arten der Sozialversicherung das steuerbare Einkommen einer Person, mit Ausnahme von gewissen geldwerten Vorteilen. Die monatliche Mindestbemessungsgrundlage ist seit dem 1. Oktober 2005 das offizielle monatliche Mindestgehalt (SKK 6.900). Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt das Dreifache des offiziellen durchschnitt-

lichen Monatsgehalts für folgende Versicherungen:

- Renten- und Invaliditätsversicherung;
- Arbeitslosenversicherung; und
- Beiträge in den Reservefonds.
- Für die folgenden Kategorien beträgt die monatliche Mindestbemessungsgrundlage das offizielle monatliche Mindestgehalt und die Beitragsbemessungsgrenze das 1,5-fache des offiziellen durchschnittlichen Monatsgehalts:
 - Krankengeld und
 - Beiträge zur Garantiversicherung.
- Das durchschnittliche Monatsgehalt, das für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis zum 30. Juni 2006 gültig ist, beträgt SKK 15.825, was dem durchschnittlichen Monatsgehalt des Jahres 2004 entspricht. Vom 1. Juli 2006 an wird auf das durchschnittliche Monatsgehalt des Jahres 2005 abgestellt. Dieser Betrag sollte bis zum 30. April 2006 veröffentlicht werden.

	Arbeitnehmer-Anteil	
	Prozentsatz	Monatlicher Höchstbeitrag im Zeitraum bis 30. Juni 2006 (SKK)
Krankengeld	1,4%	333
Rentenversicherung	4%	1.899
Invaliditätsversicherung	3%	1.425
Arbeitslosenversicherung	1%	475
Krankenversicherung	4%	1.899
Garantiefonds	-	-
Reservefonds	-	-
gesamt	13,4%	6.031

	Arbeitgeber-Anteil	
	Prozentsatz	Monatlicher Höchstbeitrag im Zeitraum bis 30. Juni 2006 (SKK)
Krankengeld	1,4%	333
Rentenversicherung	14%	6.647
Invaliditätsversicherung	3%	1.425
Arbeitslosenversicherung	1%	475
Krankenversicherung	10%	4.748
Garantiefonds	0,25%	60
Reservefonds	4,75%	2.256
gesamt	34,4%	15.944

Beiträge zur **Unfallversicherung** leisten, die auf seiner im Einklang mit dem Gesetz festgesetzten Sicherheitsklassifizierung beruhen (Sätze von 0,3% bis 2,1% der monatlichen Gesamtgehaltskosten des Arbeitnehmers). Bis zum 31. Dezember 2006 werden die Beiträge allerdings für jeden Arbeitgeber mit einem festen Prozentsatz von 0,8% der gesamten steuerpflichtigen Einkünfte des Arbeitnehmers aus nichtselbständiger Arbeit erhoben, wobei es keine Höchstgrenze gibt.

- Personen, die Beiträge zur Sozialversicherung leisten, können folgende staatlichen Leistungen beantragen, sofern gewisse Bedingungen erfüllt sind: Krankengeld, Pflege, Mutterschaft, Altersrente, Invalidenrente, Witwen- oder Witwenrente, Unfallversicherungsleistungen, Arbeitslosengeld und andere.
- Seit dem 1. Mai 2004 sind die EU-Regelungen für die Sozialversicherung in der Slowakischen Republik gültig, wodurch bestimmt wird, in welchem Land ein EU-Bürger verpflichtet ist Sozialversicherungsbeiträge zu leisten, wenn er in mehr als in einem Land lebt und / oder arbeitet.
- Im Allgemeinen müssen Personen gemäß der EU-Regelungen Sozial- und Krankenversicherungsbeiträge in demjenigen Land bezahlen, in dem sie arbeiten.
- Wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind, braucht eine in einen anderen EU-Mitgliedsstaat entsandte Person keine Beiträge zur Sozialversicherung dieses Staates zu leisten. Sie sollte jedoch vor der Entsendung in einen anderen EU-Mitgliedsstaat in der Slowakei eine Entsendebescheinigung, d.h. das E 101-Formular, beantragen, um für die ersten zwölf Monate der Entsendung für Sozialversicherungszwecke abgesichert zu sein.
- Wenn die Entsendung mehr als 12 Monate andauert, ist es möglich, eine Verlängerung zu beantragen und das E 102-Formular ausgestellt zu bekommen, welches das E 101-Formular um weitere 12 Monate verlängert.
- Es gibt auch die Möglichkeit, eine Ausnahmereinbarung bezüglich der EU-Regelungen zu beantragen und ein E 101-Formular für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren ausgestellt zu bekommen.

Grundsätze der zweiten Säule

- Das System des Rentensparens wird aus Beiträgen finanziert, die auf persönliche Rentensparkonten einbezahlt werden.
- Personen, die vor dem 1. Januar 2005 keine gesetzlichen Rentenversicherungsbeiträge geleistet haben, sind

- verpflichtet, Beiträge zur zweiten Säule zu zahlen.
- Alle übrigen Personen können wählen, ob sie sich an der zweiten Rentenversicherungssäule beteiligen möchten. Sie müssen sich bis zum 30. Juni 2006 entscheiden. Voraussetzung für den Beitritt zur zweiten Säule ist allerdings, dass sie mindestens noch 10 Jahre Beiträge leisten; anderenfalls können sie nach dem Sozialversicherungsgesetz nur in der normalen gesetzlichen Rentenversicherung bleiben.
 - Wenn eine Person die Entscheidung fällt, der zweiten Rentenversicherungssäule beizutreten, vermindern sich die Beiträge des Arbeitgebers zur ersten Säule von 14% auf 5% der Berechnungsgrundlage. Die Differenz ist der Arbeitgeber-Anteil zum persönlichen Rentensparkonto des Arbeitnehmers.
 - Die Bemessungsgrundlage für Beiträge zum persönlichen Rentensparkonto ist dieselbe wie für die gesetzliche Rentenversicherung unter der ersten Säule (siehe oben).
 - Im Rentensparsystem kann jeder Bürger eine Rentenspargesellschaft wählen, die sein oder ihr persönliches Rentensparkonto verwaltet.
 - Die Rentenspargesellschaften sollten drei Rentenfonds schaffen – Wachstumsfonds, ausgeglichener und konservativer Fonds – die sich bezüglich ihrer Rendite und ihres Anlagerisikos voneinander unterscheiden. Jeder Arbeitnehmer kann einen der angebotenen Fonds wählen.
 - Reguläre Renten, Früh- und Witwenrenten werden aus den Rentensparnissen bezahlt.

GESELLSCHAFTEN

Körperschaftsteuer

- Als OECD-Mitgliedsstaat folgt das System der Besteuerung von Körperschaften in der Slowakischen Republik generell den Richtlinien und Prinzipien der OECD.

KÖRPERSCHAFTSTEUERSUBJEKTE

- Eine Gesellschaft wird als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt, wenn sie ihren Sitz oder ihre Geschäftsleistung in der Slowakischen Republik hat. Unbeschränkt steuerpflichtige Gesellschaften unterliegen mit ihrem Welteinkommen der slowakischen Steuer, wobei Entlastungen auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen anwendbar sein können. Solche Entlastungen haben im Allgemeinen Vorrang vor dem Körperschaftsteuergesetz.

- Betriebsstätten von ausländischen Gesellschaften werden in der Slowakei grundsätzlich nur bezüglich ihres Einkommens aus slowakischen Quellen besteuert.
- Es gibt keine Regelungen zur Gruppenbesteuerung. Dies bedeutet, dass die Ergebnisse von verschiedenen Gesellschaften nicht zusammengefasst werden können, und dass jede der slowakischen Besteuerung unterliegende Gesellschaft eine gesonderte Steuererklärung einreichen muss.

STEUERSATZ

- Der Steuersatz beträgt 19%.

STEUERBEMESSUNGSGRUNDLAGE

- Die Steuerbemessungsgrundlage ist grundsätzlich das Buchhaltungsergebnis gemäß den gesetzlichen slowakischen Rechnungslegungsgrundsätzen, welches für Steuerzwecke angepasst wird.
- Zweigniederlassungen und Betriebsstätten können mit den Finanzbehörden eine Vereinbarung zur Anwendung einer alternativen Gewinnermittlungsmethode für die Berechnung ihrer slowakischen Steuerpflicht treffen, wenn die Anwendung der Standardmethode unpraktikabel ist.
- Die Steuerbemessungsgrundlage muss um Preisdifferenzen erhöht werden, die zwischen verrechneten Preisen der slowakischen Gesellschaft an ihre nahe stehenden Personen im Ausland und verrechneten Preisen an unabhängige Parteien bestehen.
- Erträge aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern sind Teil der Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage.

NICHT STEUERBARE EINKÜNFTE

- Dividenden, die aus Gewinnen ausbezahlt wurden, die nach dem 1. Januar 2004 erzielt wurden;
- An Anteilseigner ausbezahlte Liquidationsüberschüsse und Ausgleichsbeträge, auf welche die Anteilseigner am oder nach dem 1. Januar 2004 Anspruch haben;
- Einkommen aus Erbschaften oder Schenkungen;
- Einkommen aus dem Erwerb neuer Aktien aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gewinnrücklagen, Verschmelzungen oder Spaltungen innerhalb der Slowakei oder der Europäischen Union.

STEUERFREIES EINKOMMEN

- Erträge aus Staatsanleihen der Slowakischen Republik, die außerhalb der Slowakischen Republik herausgegeben und registriert sind;
- Zinsen und sonstige Bezüge aus Darlehen, Anleihen etc. die von in der Slowakei unbeschränkt Steuerpflichtigen (juristische Personen) an nahe stehende Personen in der EU ausgezahlt werden, die wirtschaftliche Eigentümer von diesem Einkommen sind, sofern gewisse Voraussetzungen für den Anteilsbesitz während einer Periode von mindestens zwei Jahren vor Auszahlung der Bezüge erfüllt sind;
- Lizenzgebühren, die an nahe stehende Personen innerhalb der EU ausgezahlt wurden, die auch wirtschaftliche Empfänger dieses Einkommens sind, sind von der slowakischen Steuer befreit, wenn sie nach dem 1. Mai 2006 ausgezahlt werden, wobei gewisse Voraussetzungen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren vor dem Datum der Lizenzzahlungen erfüllt sein müssen.
- Finanzielle Zuschüsse im Rahmen von internationalen Abkommen, welche die Slowakische Republik abgeschlossen hat.

STEUERLICH ABZUGSFÄHIGE AUSGABEN

- Grundsätzlich sind Ausgaben von der Steuer absetzbar, die dem Steuerpflichtigen zur Erzielung, Sicherstellung und Aufrechterhaltung seines steuerbaren Einkommens entstehen. Diverse Dokumente, wie Belege und Rechnungen, müssen aufbewahrt werden, um die steuerliche Abzugsfähigkeit belegen zu können. Für Betriebsprüfungszwecke kann eine slowakische Übersetzung dieser Dokumente angefordert werden. Steuerlich abzugsfähige Ausgaben sind beispielsweise:
- Gehaltsaufwendungen;
- Aufwendungen für Geschäftsreisen von Angestellten bis zu bestimmten Beträgen;
- Kraftstoffkosten in Übereinstimmung mit den technischen Daten des Fahrzeuges;
- Werbekosten für die „Präsentation“ der geschäftlichen Aktivitäten des Steuerpflichtigen – seiner Waren, Dienstleistungen, des Firmennamens, der Handelsmarke und des Markennamens der Produkte oder anderer Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Tätigkeit, die der Steuerpflichtige ausführt, um sein Einkommen zu erzielen, sicher zu stellen und aufrecht zu erhalten;
- Werbeartikel, die den Betrag von SKK 500 pro Gegenstand

- nicht überschreiten, wenn diese mit dem Firmennamen oder der Handelsmarke der Gesellschaft versehen sind;
- Zinsen, einschließlich Zinsen für Darlehen von ausländischen nahe stehenden Personen;
 - Lizenz- und Dienstleistungsgebühren;
 - der nach steuerlichen Abschreibungsvorschriften ermittelte Restbuchwert von Wirtschaftsgütern bei ihrer Veräußerung oder der Liquidation;
 - die Anschaffungskosten von Wertpapieren oder Derivaten bei ihrer Veräußerung, bis zum Betrag der Einkünfte aus dem Verkauf der Wertpapiere oder Derivate;
 - die Bildung von Rückstellungen für ausstehende Rechnungen für im gegenwärtigen Jahr bezogene Warenlieferungen und Dienstleistungen; Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub (einschließlich der gesetzlich festgesetzten Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers); Rückstellungen für Boni und Prämien an Arbeitnehmer; Rückstellungen für die Kosten der Jahresabschlussprüfung und für die Erstellung der Steuererklärung für das laufende Jahr;
 - Wertberichtigung auf Forderungen bis zum Nominalwert der Forderung (ohne Zinsen); diese Forderung muss die im Steuergesetz geforderten Kriterien für die Bildung einer 100%-igen Wertberichtigung für uneinbringliche Forderungen erfüllen;
 - Rückstellungen für uneinbringliche Forderungen, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind;
 - Beiträge für zusätzliche Rentensparfonds und Lebensversicherungen, die ein slowakischer Arbeitgeber zu Gunsten des Arbeitnehmers bezahlt, bis 6% des Bruttogehalts des jeweiligen Arbeitnehmers;
 - Steuerliche Abschreibungen von Wirtschaftsgütern;
 - Miete für Pkw, unabhängig von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten;
 - Leasingraten für Finanzleasing, wenn die Grundmietzeit mindestens 60% der Abschreibungsdauer, die für das gemietete Wirtschaftsgut anwendbar wäre, und insgesamt nicht weniger als 3 Jahre beträgt. Die Leasingraten, die der Leasingnehmer an den Leasinggeber bezahlt, sind steuerlich abzugsfähige Ausgaben, und werden in Zinsen und Abschreibungen aufgeteilt (siehe unten);
 - der Wert einer abgetretenen Forderung bis zur Höhe des Einkommens aus deren Abtretung; wenn die abgetretene Forderung die Kriterien für die Bildung einer 100%-igen Wertberichtigung erfüllt, sind die Kosten bis zum Nominalwert der Forderung steuerlich abzugsfähig (ohne Zinsen);
 - die Abschreibung von Wirtschaftsgütern, die nicht direkt

- vom Steuerpflichtigen (“dem Eigentümer”), sondern von einer anderen Person genutzt werden, sofern die Wirtschaftsgüter verwendet werden, um steuerbares Einkommen von beiden Steuerpflichtigen (dem Eigentümer und der anderen Person) zu erzielen;
- ein freiwilliger Beitrag an eine Vereinigung (eine juristische Person) für die Mitgliedschaft in dieser Vereinigung – bis zu SKK 2 Millionen oder bis maximal 0,005 % des steuerbaren Einkommens des Beitragsleistenden, je nachdem, welcher Betrag kleiner ist; die Vereinigung sollte zu dem Zweck gegründet worden sein, die Geschäftsinteressen ihrer Mitglieder zu schützen;
 - Rückstellungen von Versicherungsgesellschaften für Lebens- und Sachversicherungen, die gemäß dem Gesetz für Versicherungsgesellschaften gebildet wurden;
 - Wertberichtigungen von uneinbringlichen Versicherungsprämien bis zu 100% des Nominalwerts der Forderung, wenn der Versicherungsvertrag aufgelöst wird;
 - Für Banken: Wertberichtigungen für uneinbringliche Forderungen aus gewährten Darlehen in Höhe eines durch besondere Regelungen der Slowakischen Nationalbank festgesetzten Betrags;
 - Rückstellungen für gewisse mit Emissionsquoten zusammenhängende Aufwendungen; dies gilt nicht für Steuerpflichtige, die von der einfachen Buchführung Gebrauch machen;
 - Rückstellungen für die Verwertung von elektronischen Produkten und Geräten.

Aufwendungen und Erträge, die erst mit Zahlung steuerlich zu berücksichtigen sind

- Vertragsstrafen und Zinsen für verspätete Zahlungen, mit Ausnahme von Zinsen für verspätete Zahlungen, die an Banken ausgezahlt oder von Banken empfangen werden, sind erst im Jahr der tatsächlichen Zahlung von der Steuer absetzbar bzw. erst bei tatsächlichem Erhalt zu versteuern, vorausgesetzt sie wurden im Jahre der Zahlung bzw. des Empfangs oder in einem früheren Jahr in der Buchhaltung erfasst.
- An natürliche Personen ausgezahlte Mieten und Kommissionen sind ebenfalls erst bei Zahlung steuerlich abzugsfähig.

STEUERLICH NICHT ABZUGSFÄHIGE AUSGABEN

- Das Steuergesetz beschränkt die steuerliche Abzugsfähigkeit von gewissen Aufwendungen.

Grundsätzlich betrifft dies Aufwendungen, die nicht mit der Erzielung von steuerbarem Einkommen verbunden sind. Die folgenden Aufwendungen sind nicht von der Steuer abzugsfähig:

- Gewinnanteile, einschließlich jener, die an gesetzliche Vertreter ausgezahlt werden;
- Aufwendungen, welche die gesetzlich festgesetzte Grenze überschreiten (zum Beispiel Reisekosten);
- Bewirtungskosten und andere Repräsentationsausgaben sowie Kosten für Werbeprodukte mit einem Wert über SKK 500 pro Gegenstand oder solche, die nicht den Firmennamen der Gesellschaft oder die Handelsmarke tragen;
- Geschenke und Spenden;
- mit nicht steuerbarem Einkommen zusammenhängende Aufwendungen;
- Rückstellungen und Wertberichtigungen (mit den oben angeführten Ausnahmen);
- außervertragliche Bußen und Strafen;
- die Bildung von Rücklagen und sonstigen zweckgebundenen Fonds, mit Ausnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Zuführung in den Sozialfonds;
- die Körperschaftsteuer;
- zu Gunsten von anderen Steuerpflichtigen gezahlte Steuern;
- Verluste aus dem Verkauf von Grundstücken;
- Bestechungsgelder und sonstige illegale Zahlungen;
- Ausgaben für den persönlichen Bedarf des Steuerpflichtigen oder seines Anteilseigners;
- Abschreibungen auf den Firmenwert.

SPENDEN

- Ein Steuerpflichtiger kann bis zu 2% seiner gezahlten Steuerschuld an eine hierfür anerkannte Gesellschaft seiner Wahl spenden. Hierfür muss ein Formular (das Teil der Steuererklärungsformulare ist) eingereicht werden, auf dem der Namen der Empfängergesellschaft angegeben ist.

DIVIDENDEN UND GEWINNAUSSCHÜTTUNGEN

- Dividenden und Gewinnausschüttungen, die aus nach dem 1. Januar 2004 erzielten Gewinnen ausgezahlt werden, unterliegen nicht der slowakischen Steuer, gleichgültig ob der Empfänger oder die gewährende Gesellschaft in der EU Wohnsitz bzw. Sitz hat, und unabhängig von der Höhe des Anteils an der ausschüttenden Gesellschaft.

- Dividenden und Gewinnausschüttungen aus vor dem Jahr 2004 erzielten Gewinnen, die im Jahr 2004 oder später an slowakische Empfänger ausgezahlt werden, werden generell mit 19% besteuert. Jedoch ist diese Art von Einkommen nicht zu versteuern, wenn die Dividenden nach dem 1. Mai 2004 von einer in der EU ansässigen Gesellschaft an in der Slowakei unbeschränkt Steuerpflichtige ausgezahlt werden, die mindestens einen 25%-igen direkten Anteil am Grund- oder Stammkapital der zahlenden Gesellschaft besitzen.
- Dividenden und Gewinnausschüttungen, die nach dem 1. April 2004 von slowakischen Gesellschaften an beschränkt Steuerpflichtige in der Slowakei aus vor dem 1. Januar 2004 erzielten Gewinnen ausgezahlt werden, unterliegen einer 19%-igen slowakischen Quellensteuer, außer wenn die empfangende Gesellschaft ihren Sitz in der EU hat und im Zeitpunkt der Auszahlung unmittelbar mindestens 25% der Anteile am Grund- oder Stammkapital der slowakischen Tochtergesellschaft hält. In sonstigen Fällen kann ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen den Quellensteuersatz vermindern.
- Dividenden dürfen von einer slowakischen Gesellschaft erst ausgezahlt werden, wenn die Buchhaltung abgeschlossen ist und die Ausschüttung durch die Haupt- oder Gesellschafterversammlung genehmigt wurde. Nach dem slowakischen Gesetz dürfen keine Abschlagsdividenden oder Vorabauschüttungen ausgezahlt werden.

ZINSEN

- Zinsen, einschließlich Zinsen aus Darlehen mit ausländischen nahe stehenden Personen, sind normalerweise voll steuerlich abzugsfähig.
- Für slowakische Verrechnungspreiszwecke müssen sich Zinsen, die zwischen einer slowakischen Gesellschaft und einer ausländischen nahe stehenden Person verrechnet werden, auf dem selben Niveau befinden, wie wenn sie unter ähnlichen Bedingungen zwischen voneinander unabhängigen Personen berechnet worden wären (siehe unten).
- Zinsen aus dem Erwerb von Anlagevermögen können aktiviert werden.
- Ab dem 1. Januar 2005 unterliegen Zinszahlungen von in der Slowakei unbeschränkt Steuerpflichtigen an beschränkt Steuerpflichtige einer nationalen Quellensteuer von 19%, anstelle einer Steuerabsicherung. Diese Quellensteuer kann durch ein anwendbares Doppelbesteuerungs-

abkommen oder durch die EU Zins- und Lizenzrichtlinie – wie im slowakischen Einkommensteuergesetz umgesetzt – gemindert werden.

GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN ZWISCHEN NAHE STEHENDEN PERSONEN

- Preise zwischen einer slowakischen Gesellschaft und ihren ausländischen nahe stehenden Personen müssen für Zwecke der Körperschaftsteuer zu einem üblichen Marktpreis (Grundsatz des Fremdvergleichs) festgesetzt werden.
- Eine nahestehende Person (natürliche oder juristische Person) ist ein Angehöriger oder eine wirtschaftlich, persönlich oder anderweitig verbundene Person (diese Verbindung entsteht, wenn die Personen eine geschäftliche Beziehung nur mit dem Ziel der Senkung der Steuerbemessungsgrundlage eingegangen sind).
- Eine wirtschaftliche oder personelle Verbindung ist die Beteiligung einer Person am Vermögen, an der Kontrolle oder der Leitung der anderen Person oder eine Beziehung zwischen zwei Personen, die unter der Kontrolle oder Leitung derselben Person stehen.
- Die Beteiligung am Vermögen oder an der Kontrolle liegt bei einem mehr als 25%-igen direkten oder indirekten Anteil am Stamm- bzw. Grundkapital oder an den Stimmrechten vor.
- Die Steuerbehörden können die Steuerbemessungsgrundlage anpassen und Geldstrafen festsetzen, wenn sie zu dem Ergebnis kommen, dass die Preise für Geschäftsbeziehungen zwischen nahe stehenden Personen in der Slowakei und dem Ausland dem Fremdvergleich nicht standhalten und wenn die Begründung für die Preisfindung nur unzureichend dokumentiert wurde.

GESELLSCHAFTER-FREMDFINANZIERUNG

- Die Regelungen zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung wurden zum 1. Januar 2004 abgeschafft. Alle an nahe stehende Personen gezahlten Zinsen sind steuerlich abzugsfähig, soweit der Zinssatz dem Fremdvergleich stand hält und das Darlehen zur Erzielung, Aufrechterhaltung und Sicherstellung des Einkommens der slowakischen Gesellschaft verwendet wird.

WÄHRUNGSDIFFERENZEN

- In der Gewinn- und Verlustrechnung gebuchte ausländische Wechselkursdifferenzen, die aus der Neubewertung von nicht realisierten Forderungen und Verbindlichkeiten am Bilanzstichtag hervorgehen, können von der Steuerbemessungsgrundlage des Steuerpflichtigen ausgenommen werden, wenn der Steuerpflichtige die Finanzbehörden vor Beginn des Veranlagungszeitraums, in dem er diese nicht realisierten ausländischen Kursdifferenzen unberücksichtigt lassen will, darüber informiert. Ausländische Kursdifferenzen, die aus der Neubewertung von anderen Aktiva und Passiva zum Bilanzstichtag hervorgehen, sind immer Teil der Steuerbemessungsgrundlage.

STEUERLICHE VERLUSTE

- Ein Steuerpflichtiger kann einen steuerlichen Verlust über maximal fünf aufeinander folgende Veranlagungszeiträume nutzen, beginnend mit dem Jahr, welches dem Verlustjahr unmittelbar folgt. Der Steuerverlust muss während des Verlustnutzungszeitraums nicht gleichmäßig verwendet und der Betrag des genutzten Steuerverlustes muss auch nicht reinvestiert werden.
- Wenn der Steuerpflichtige während des Verlustnutzungszeitraums einen weiteren steuerlichen Verlust anmeldet, kann dieser zusammen mit dem früheren Steuerverlust ebenfalls vorgetragen werden. Der steuerliche Verlust jedes Jahres sollte getrennt betrachtet und innerhalb seines eigenen fünfjährigen Nutzungszeitraums verwendet werden.

ABSCHREIBUNGEN

- Abschreibungen werden grundsätzlich auf materielle und immaterielle Wirtschaftsgüter vorgenommen.
- Die steuerliche Abschreibung immaterieller Vermögenswerte entspricht der handelsrechtlichen Abschreibung.
- Einige Arten von Vermögensgegenständen, wie zum Beispiel Grundstücke, Kunstwerke und nationale Denkmäler, sind von der Abschreibung ausgeschlossen.
- Materielle Wirtschaftsgüter werden wie folgt in Abschreibungsgruppen eingeteilt, denen verschiedene Abschreibungszeiträume zugeordnet sind:

Abschreibungsgruppe	Abschreibungsdauer (Jahre)	Beispiele
1	4	Kraftfahrzeuge, Büromaschinen und Computer, Werkzeuge und Geräte
2	6	Maschinen, Kühlanlagen, die meisten Produktionsanlagen, Fernseh- und Radioempfänger
3	12	Häuser und Gebäude aus Metall, Turbinen, Klimaanlage, Schiffe
4	20	Dauerhafte Gebäude

- Ein Vermögenswert muss nicht jedes Jahr abgeschrieben werden. Die steuerliche Abschreibung kann ohne Verlust des insgesamt zur Verfügung stehenden Abschreibungsvolumens in einem beliebigen Jahr unterbrochen und in einem späteren Jahr fortgeführt werden.
- Ein Leasingnehmer kann ein mittels Finanzierungsleasings erworbenes Wirtschaftsgut abschreiben. In diesem Falle entspricht die Abschreibungsdauer der Mietdauer, und die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung entspricht den Anschaffungskosten des gemieteten Wirtschaftsgutes ohne Umsatzsteuer zuzüglich Nebenkosten, die mit dem Erwerb des gemieteten Wirtschaftsgutes verbunden sind und beim Mieter vor Inbetriebnahme entstanden sind. Die Abschreibungen werden in gleichen Beträgen auf monatlicher Basis festgesetzt.
- Der als Grundlage für die Abschreibung verwendete Wert hängt davon ab, wie das Wirtschaftsgut erworben wurde; maßgeblich sind:
 - die Anschaffungskosten (der Preis, für den das Wirtschaftsgut erworben wurde); oder
 - die beim Steuerpflichtigen entstandenen Kosten, wenn das Wirtschaftsgut intern erworben oder hergestellt wurde.
- Für die meisten Wirtschaftsgüter kann sich der Steuerpflichtige entscheiden, ob er die lineare oder degressive Abschreibung in Übereinstimmung mit den folgenden Tabellen geltend macht:

Lineare Abschreibung

Abschreibungsgruppe	Jährliche Abschreibung
1	1/4
2	1/6
3	1/12
4	1/20

Degressive Abschreibung

Abschreibungs-kategorien	Koeffizient der degressiven Abschreibung		
	Erstes Jahr	Folgejahre	Für den erhöhten Restwert
1	4	5	4
2	6	7	6
3	12	13	12
4	20	21	20

STEUERABSICHERUNG

- Wenn eine slowakische Gesellschaft ein Entgelt an eine ausländische Gesellschaft bezahlt, muss die slowakische Gesellschaft eine Steuerabsicherung von 19% abziehen, wenn das Entgelt zwar der Besteuerung in der Slowakei, nicht aber der slowakischen Quellensteuer unterliegt. Das zuständige Finanzamt kann eine Steuerabsicherung in Höhe der Hälfte des Standardsteuersatzes (d.h. 9,5%) festsetzen. Diese Steuerabsicherung soll sicherstellen, dass sich die ausländische Gesellschaft nicht ihrer slowakischen Körperschaftsteuerschuld entzieht.
- Wenn die ausländische Gesellschaft für Zwecke der slowakischen Körperschaftsteuer registriert ist und Körperschaftsteuervorauszahlungen in der Slowakei leistet, kann sie mit den slowakischen Steuerbehörden vereinbaren, dass keine Steuerabsicherung einbehalten werden muss.

Wertpapiere

VERÄUßERUNGSGEWINNE

- Der Gewinn aus der Veräußerung von Wertpapieren (Veräußerungspreis minus Anschaffungskosten) ist Teil der Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage.
- Ein Verlust aus der Veräußerung von Wertpapieren ist in folgenden Fällen steuerlich abzugsfähig:

- Der Steuerzahler hat während des Veranlagungszeitraums insgesamt einen Gewinn aus dem Verkauf von Wertpapieren und Aktien erzielt.
- Der Veräußerungspreis der Wertpapiere ist am Verkaufstag nicht mehr als 10% geringer als der Durchschnittskurs an der Wertpapierbörse und die Anschaffungskosten waren am Erwerbstag um nicht mehr als 10% höher als der Durchschnittskurs an der Wertpapierbörse.
- Der Verlust aus dem Verkauf von Schuldverschreibungen ist niedriger als die angesammelte Zinsforderung, die der bereits in der Steuerbemessungsgrundlage enthalten ist.
- Der Steuerpflichtige hat während des Veranlagungszeitraums insgesamt einen Gewinn aus Derivaten erzielt oder es liegen gewisse sonstige besondere Umstände vor.
- Der Steuerpflichtige besitzt eine von den staatlichen Behörden herausgegebene Lizenz für den Handel mit Wertpapieren.
- Die oben angeführten Fälle von steuerlicher Abzugsfähigkeit von Veräußerungsverlusten sind nicht auf den Verkauf von Anteilen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Genossenschaft anwendbar.
- Wertpapiere (außer Wertpapiere, die bis zur Fälligkeit gehalten werden) sollten jährlich mit ihrem Kurswert neu bewertet werden. Die Neubewertung erfolgt zum Bilanzstichtag, entweder über die Gewinn- und Verlustrechnung oder erfolgsneutral über die Bilanz. Die Differenzen aus der Neubewertung sind generell Teil der Steuerbemessungsgrundlage.

BESCHRÄNKT STEUERPFLICHTIGE

- Wenn eine in der Slowakei beschränkt steuerpflichtige Gesellschaft Anteile an einer slowakischen Gesellschaft an einen unbeschränkt Steuerpflichtigen veräußert, wird das Einkommen aus dem Verkauf als Einkommen aus slowakischen Quellen betrachtet und der Käufer muss eine Steuerabsicherung von 19% einbehalten, sofern nicht ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen eine andere Vorgehensweise vorsieht.

EINKÜNFTE AUS WERTPAPIEREN

Dividendeneinkünfte

- Dividenden, die mit am oder nach dem 1. Januar 2004 erzielten Gewinnen zusammenhängen (einschließlich Liquidationsüberschüsse, Ausgleichszahlungen an

Anteilseigner und aus dem Ausland gezahlte Dividenden) unterliegen nicht der slowakischen Körperschaftsteuer. Für weitere Informationen bezüglich der Besteuerung von Dividenden siehe Seite 28.

Zinseinkünfte

- Zinseinkünfte aus Wertpapieren unterliegen einer Steuer von 19%. Wenn Zinsen an in der Slowakei unbeschränkt Steuerpflichtige ausgezahlt werden, ist dieses Einkommen Teil der allgemeinen Steuerbemessungsgrundlage. Wenn die Zinsen an beschränkt Steuerpflichtige ausgezahlt werden, unterliegt dieses Einkommen der Quellensteuer von 19% oder einem niedrigeren Satz laut einem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen oder der im slowakischen Gesetz umgesetzten EU Zins- und Lizenzrichtlinie.
- Zinsen und andere Einkünfte aus Darlehen, Schuldverschreibungen oder anderen Wertpapieren, die eine in der Slowakei unbeschränkt steuerpflichtige Gesellschaft an verbundene Unternehmen innerhalb der EU, welche wirtschaftliche Empfänger dieser Einkünfte sind, auszahlt, sind von der slowakischen Steuer befreit, wenn die betreffenden Gesellschaften seit mindestens zwei Jahren vor Auszahlung des Einkommens (wie im Gesetz definiert) verbundene Unternehmen sind.
- Einkünfte aus im Ausland herausgegebenen und registrierten Staatsanleihen sind von der slowakischen Steuer befreit.

Körperschaftsteuer für ausländische Gesellschaften

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- Ausländische Gesellschaften unterliegen grundsätzlich mit ihrem Einkommen, das sie in der Slowakischen Republik erzielt haben, der slowakischen Steuer.
- Das Ausmaß, in dem eine ausländische Gesellschaft der slowakischen Besteuerung unterliegt, ist abhängig von ihren in der Slowakischen Republik ausgeführten oder damit zusammenhängenden Tätigkeiten.
- Ausländische Gesellschaften können der slowakischen Besteuerung unterliegen, indem sie eine Zweigniederlassung gründen, eine Betriebsstätte errichten oder durch Quellensteuer auf Einkünfte aus slowakischen Quellen.

VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEUERUNG

- Ein Doppelbesteuerungsabkommen kann die mehrfache Besteuerung von ausländischen Einkünften für Gesellschaften mit Sitz in der Slowakei aufheben.

ZWEIGNIEDERLASSUNG EINER AUSLÄNDISCHEN GESELLSCHAFT

- Eine Zweigniederlassung muss im slowakischen Handelsregister registriert werden.
- Die Zweigniederlassung kann ein Handelsgeschäft oder eine andere Tätigkeit ausüben.
- Die Steuerbemessungsgrundlage einer Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft darf nicht niedriger sein, als die einer unabhängigen Einheit (z.B. einer slowakischen Gesellschaft) bei Ausführung von ähnlichen Tätigkeiten unter ähnlichen Voraussetzungen. Wenn die Steuerbemessungsgrundlage der Zweigniederlassung nicht als Differenz zwischen den Einkünften und Ausgaben mit Anpassungen für steuerliche Zwecke ermittelt werden kann, können gewisse andere Methoden verwendet werden. Ein Steuerpflichtiger kann die Finanzbehörden schriftlich um eine Genehmigung für die Anwendung einer solchen Methode bitten.
- Eine Zweigniederlassung hat dieselben Verpflichtungen bezüglich Steuerregistrierung, Anmeldung, Zahlung und Vorauszahlungen wie eine slowakische Gesellschaft.

BETRIEBSSTÄTTE

- Eine Betriebsstätte muss nicht unbedingt eine eigenständige juristische Person sein, sie ist aber in der Slowakei ein eigenes Besteuerungssubjekt.
- Sie wird wie folgt gebildet:
 - durch einen dauerhaften Standort oder eine Einrichtung, die entweder ständig oder wiederholt genutzt wird, und mittels derer die ausländische Gesellschaft Geschäftstätigkeiten in der Slowakei ausführt;
 - durch eine Tätigkeit, einen Ort oder eine Einrichtung, mittels deren die ausländische Gesellschaft in der Slowakei Dienstleistungen über insgesamt mehr als sechs Monate während eines beliebigen Zeitraums von 12 Monaten ausführt; oder
 - durch eine Person, die im Namen der ausländischen Gesellschaft handelt und wiederholt Verträge in deren Namen abschließt.

- Die Bedingungen für die Gründung einer Betriebsstätte können durch ein Doppelbesteuerungsabkommen modifiziert werden.
- Die Besteuerungsmethode kann mit dem Finanzamt vereinbart werden (siehe Abschnitt "Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft").
- Eine Betriebsstätte hat dieselben Verpflichtungen bezüglich Steuerregistrierung, Anmeldung, Zahlung und Vorauszahlungen wie eine slowakische Gesellschaft.

STEUERABSICHERUNG

- Natürliche oder juristische Personen müssen grundsätzlich Steuern von Zahlungen an ausländische Steuerpflichtige, die Einkommen aus slowakischen Quellen beziehen, abziehen.
- In solchen Fällen muss der Steuerpflichtige bei der Bezahlung, der Übertragung oder der Gutschreibung eines Betrags an eine ausländische Person eine 19%-ige Steuerabsicherung einbehalten.
- Es ist nicht nötig eine Steuerabsicherung einzubehalten, wenn die Zahlung an eine ausländische Person getätigt wurde, die Körperschaftsteuervorauszahlungen in der Slowakei entrichtet und wenn die Steuerbehörden bestätigt haben, dass keine Steuerabsicherung erforderlich ist.
- Außerdem kann das Finanzamt den Satz für die Steuerabsicherung senken.

QUELLENSTEUER

- Die folgenden Zahlungen unterliegen der Quellensteuer, wenn sie von slowakischen Gesellschaften an ausländische Personen getätigt werden. Jedoch kann ein Doppelbesteuerungsabkommen den Satz senken (siehe Anhang mit den speziellen Sätzen für jedes Land):

Managementgebühren für in der Slowakischen Republik getätigte Dienstleistungen *	19%
Lizenzen **	19%
Zinsen auf Darlehen und Guthaben ***	19%
Dividenden	unterliegen nicht der Steuer

* Siehe Abschnitt "Steuerabsicherung" oben.

** Lizenzen, die am oder nach dem 1. Mai 2006 an verbundene Unternehmen mit Sitz in der EU ausgezahlt werden, unterliegen nicht der Quellensteuer, wenn gewisse Bedingungen vorliegen.

*** An verbundene Unternehmen mit Sitz in der EU ausgezahlte Zinsen unterliegen nicht der Quellensteuer, wenn gewisse Bedingungen vorliegen.

- Dividenden, die aus Gewinnen ausgezahlt werden, welche im Jahr 2004 und in späteren Jahren erzielt wurden, unterliegen nicht der Quellensteuer.
- Die Quellensteuer sollte innerhalb von 15 Tagen nach dem Ende des der Auszahlung folgenden Kalendermonats an das Finanzamt gezahlt werden.
- Die Pflicht zur Einbehaltung von Quellensteuer trägt der in der Slowakei unbeschränkt steuerpflichtige Zahler dieser Einkünfte. Wenn die Steuer nicht oder in Höhe eines falschen Betrags einbehalten, oder nicht innerhalb der festgesetzten Frist an das Finanzamt überwiesen wurde, wird die nicht bezahlte Steuer zur Schuld des slowakischen Steuerpflichtigen, wobei eine Strafe erhoben und eingezogen werden kann, die nicht von der Steuer nicht abzugsfähig ist.

STEUERBESCHEINIGUNG

- Das Finanzamt stellt auf Antrag des ausländischen Steuerpflichtigen eine Bescheinigung über entrichtete Quellensteuer aus.
- Der slowakische Steuerpflichtige, der die Quellensteuer einbehalten hat, kann diese Bestätigung ebenfalls zu Gunsten der ausländischen Person beantragen.
- Diese Bestätigung sollte als Nachweis für ausländische Finanzbehörden dienen, dass die Steuer in der Slowakei entrichtet wurde.

Körperschaftsteuererklärungen

VERANLAGUNGSZEITRAUM

- Der Veranlagungszeitraum kann Folgender sein:
 - ein Kalenderjahr; oder
 - ein Wirtschaftsjahr (12 aufeinander folgende Monate); oder
 - der Zeitraum ab dem Stichtag:
 - einer Verschmelzung;
 - eines Zwangszusammenschlusses; oder
 - einer Spaltung einer Kapital- oder Personengesellschaft oder einer Genossenschaft bis zum Ende des Kalender- oder Wirtschaftsjahres, in dem diese Verschmelzung, der Zwangszusammenschluss oder die Spaltung im Handelsregister eingetragen wurde.
- Um den Veranlagungszeitraum von einem Kalenderjahr in ein abweichendes zwölfmonatiges Wirtschaftsjahr zu ändern, muss der Steuerpflichtige das Finanzamt mindestens 15 Tage vor dem vorgeschlagenen Datum des Beginns des abweichenden Wirtschaftsjahres hierüber informieren.

ABGABE VON STEUERERKLÄRUNGEN

- Körperschaftsteuererklärungen müssen innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Besteuerungszeitraums eingereicht werden.
- Eine dreimonatige Verlängerung der Abgabefrist kann beantragt werden. Jedoch liegt die Genehmigung für die Verlängerung im Ermessen des Finanzamtes.
- Ein Finanzbeamter darf auf Antrag des Steuerzahlers hin oder aus eigenem Antrieb die Abgabe- oder Anmeldefrist um maximal drei Monate verlängern. Wenn ein Teil des in der Steuererklärung angegebenen Einkommens ebenfalls Einkommen aus ausländischen Quellen darstellt, kann der Finanzbeamte die Abgabefrist um maximal sechs Monate verlängern.

ZAHLUNG

- Die für einen Veranlagungszeitraum fällige Steuerschuld ist am Fälligkeitsdatum für die Abgabe der Steuererklärung zu zahlen.
- Eine Gesellschaft muss ebenfalls Körperschaftsteuervorauszahlungen leisten, wenn die zuletzt bekannte Steuerschuld SKK 50.000 überschritten hat. Der Zeitraum für die Steuervorauszahlungen beginnt mit dem ersten Monat des darauf folgenden Besteuerungszeitraums. Allerdings werden die Steuervorauszahlungen bis zur Abgabefrist für die Körperschaftsteuererklärung anhand der festgesetzten Steuer des vorangegangenen Veranlagungszeitraums festgesetzt.
- Vorauszahlungen sind wie folgt zu entrichten:
 - vierteljährlich (1/4 der zuletzt bekannten Steuerschuld), wenn die zuletzt bekannte Steuerschuld zwischen SKK 50.000 und SKK 500.000 betrug; oder
 - monatlich (1/12 der zuletzt bekannten Steuerschuld), wenn die zuletzt bekannte Steuerschuld den Betrag von SKK 500.000 überschritten hat.
- Bei der Einreichung einer Steuererklärung wird die Differenz zwischen den bezahlten Vorauszahlungen für das laufende Jahr und den neu zu leistenden Vorauszahlungen gemäß dieser Steuererklärung ermittelt. Wenn die neuen Vorauszahlungen höher sind als die bis zur Abgabe der Steuererklärung geleisteten Vorauszahlungen, ist der Differenzbetrag als zusätzliche Vorauszahlung innerhalb von 30 Tagen nach dem Ende der Abgabefrist für die Steuererklärung zu bezahlen. Jegliche Überzahlungen werden auf Antrag hin erstattet oder können auf zukünftige Steuerschulden angerechnet werden.

STEUERFESTSETZUNG

- Eine Steuer darf normalerweise fünf Jahre nach dem Ende des Jahres, in dem die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung erstmals entstanden ist oder in dem der Steuerpflichtige die Steuerzahlung leisten musste, nicht mehr festgesetzt oder zusätzlich festgesetzt (erhöht) werden.
- Falls innerhalb dieses 5-Jahres-Zeitraums eine steuerliche Betriebsprüfung vorgenommen wird, beginnt ab dem Ende des Jahres, in dem der Steuerpflichtige von der Betriebsprüfung in Kenntnis gesetzt wurde, ein neuer 5-Jahres-Zeitraum.
- Allerdings darf die Steuer insgesamt nicht später als zehn Jahre nach dem Ende des Jahres, in dem die Steuerschuld entstanden ist oder der Steuerpflichtige zur Zahlung der Steuer verpflichtet war, festgesetzt oder erhöht werden.

ÄNDERUNGEN VON STEUERERKLÄRUNGEN

- Wenn der Steuerpflichtige einen Fehler in der Steuererklärung aufdeckt, mit der Folge einer höheren Steuerschuld oder einem niedrigeren Verlust, muss innerhalb eines Monats nach dem Monat, in dem der Irrtum entdeckt wurde, eine berichtigte Steuererklärung eingereicht werden. Jegliche zusätzliche Steuer muss innerhalb dieses Zeitraums bezahlt werden.
- Wenn der Steuerpflichtige einen Fehler zu seinen Gunsten in einer bereits eingereichten Steuererklärung entdeckt, kann er unter gewissen Voraussetzungen eine geänderte Steuererklärung einreichen.

SANKTIONEN

- Steuerpflichtige müssen Geldstrafen bezahlen, wenn:
 - die Steuer in einer Steuererklärung zu niedrig angesetzt ist oder wenn sie infolge einer geänderten Steuererklärung, die der Steuerpflichtige freiwillig eingereicht hat, erhöht wurde; oder
 - das Finanzamt infolge einer Außenprüfung zusätzliche Steuern festgesetzt hat.
- Das Finanzamt setzt eine Geldstrafe fest, die das 3-fache des Basiszinssatzes der Slowakischen Nationalbank, multipliziert mit der Differenz aus der in der Steuererklärung berechneten Steuer und der vom Finanzamt festgesetzten Steuer, beträgt. Wenn die zusätzliche Steuer in einer geänderten Steuererklärung entsteht, die der Steuerpflichtige freiwillig eingereicht hat, wird diese Strafe um die Hälfte vermindert.
- Wenn anderen steuerlichen Pflichten neben den o.g.

Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen wird, z. B. im Falle einer verspäteten Steuerregistrierung, kann dies Geldstrafen zur Folge haben, die mehr als einmal und bis zu einer Gesamtsumme von SKK 2 Millionen verhängt werden können.

- Wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht rechtzeitig einreicht, wird eine Strafe von bis zu SKK 1,5 Millionen festgesetzt.
- Bei Geldstrafen von bis zu SKK 500 wird das Finanzamt diese Strafe nicht erheben.
- Zusätzlich zu Geldstrafen kann das Finanzamt für jeden Tag der verspäteten Zahlung Verzugszinsen in Höhe des 4-fachen Basiszinssatzes der slowakischen Nationalbank, multipliziert mit dem Betrag der überfälligen Steuer, festsetzen.
- Das Finanzamt muss seinerseits Zinsen bezahlen, wenn es Steuerüberzahlungen nicht rechtzeitig erstattet oder anderweitig Guthaben des Steuerpflichtigen grundlos zurück hält.

STEUERGUTSCHRIFTEN UND INVESTITIONSANREIZE

Zur Verfügung stehende Investitionsanreize

- Die folgenden Investitionsanreize, die alle als staatliche Beihilfen behandelt werden, stehen grundsätzlich zur Verfügung:
 - Körperschaftsteuergutschrift;
 - Preisnachlässe auf Immobilien im öffentlichen Besitz;
 - Barzuschüsse beim Erwerb von materiellen Vermögensgegenständen für besondere Projekte;
 - finanzielle Unterstützung bei der Schaffung von Arbeitsplätzen; und
 - finanzielle Unterstützung für die Schulung von Arbeitnehmern.
- Gemäß den neuen Regelungen zu staatlichen Beihilfen für Investoren wurde die Slowakei in drei Zonen aufgeteilt. Diese Aufteilung richtet sich nach der Arbeitslosigkeit in den einzelnen Regionen:
 - **Grüne Zone** – Regionen mit einer Arbeitslosigkeit von über 15%,
 - **Gelbe Zone** – Regionen mit einer Arbeitslosigkeit von 10% bis 15%,
 - **Rote Zone** – Regionen mit einer Arbeitslosigkeit von bis zu 10%.
- Der Mindestanteil der gesamten Investition in moderne Technologien sollte 35% in der grünen und gelben Zone und 45% in der roten Zone betragen.
- Neben der Aufteilung in Zonen ist die Höhe der

Investitionszulagen nach Typen gestaffelt. Im Allgemeinen werden niedrigere Staatsbeihilfen für Projekte des Typs A und höhere Beträge für B- und C-Projekte gewährt. Die Projekttypen werden wie folgt definiert:

- **Typ A Projekte** – Produktionsbetriebe sowie Vertriebs- und Logistikzentren;
 - **Typ B Projekte** – High-Tech-Sektor mit Netzwerken, die einen positiven Einfluss auf ihre Umgebung ausüben, wie zum Beispiel Informations- und Kommunikationstechnologie, Biotechnologie, Nanotechnologie sowie Zentren für strategische Dienstleistungen, wie z.B. Shared Service Centres, Call Center, Kundendienstzentren oder Zentren für technische Dienstleistungen;
 - **Typ C Projekte** – Forschungs- und Entwicklungszentren, Technologiezentren und Zentren zur Technologieentwicklung.
- Zusätzlich müssen für jeden Projekttyp die folgenden Kriterien erfüllt werden:
 - **Typ A Projekte** – mindestens 60% der Angestellten müssen einen Abschluss einer weiterführenden Schule (Mittelschule) und mindestens 10% eine zusätzliche Ausbildung nach der Mittelschule haben;
 - **Typ B Projekte** – mindestens 50% der Angestellten müssen einen Abschluss einer weiterführenden Schule (Mittelschule) haben und mindestens 35% müssen nach dem Mittelschulabschluss über eine zusätzliche Ausbildung verfügen; und
 - **Typ C Projekte** – mindestens 40% der Angestellten müssen einen Abschluss einer weiterführenden Schule (Mittelschule) haben und mindestens 50% müssen nach dem Mittelschulabschluss über eine zusätzliche Ausbildung verfügen.
 - Ein Projekt, das eigentlich kein Typ C Projekt ist, jedoch die Angestelltenkriterien eines Typ C Projekts erfüllt, kann ebenfalls als Typ C Projekt qualifiziert werden.
 - Für Typ A Projekte in Zonen außerhalb der roten Zone kann die potentielle staatliche Unterstützung (außer Zuschüsse für Schulungen) um 5% erhöht werden, wenn mindestens 20% der Angestellten über Hochschulabschlüsse verfügen.

Mindestanforderungen für Investitionen nach den neuen staatlichen Regelungen für Investoren

- Eine Gesellschaft muss folgende Kriterien erfüllen, um die oben angeführten Investitionsanreize beantragen zu können:
 - Steuerliche Anreize:
Es müssen mindestens SKK 400 Millionen

(förderungsfähige Kosten) investiert werden, wobei mindestens SKK 200 Millionen aus Eigenkapital der die Investmentanreize erhaltenden Gesellschaft finanziert werden müssen. Wenn die Geschäftstätigkeit jedoch in einer Region mit einer Arbeitslosenrate von mindestens 10% ausgeübt wird, werden die o.g. Beträge auf SKK 200 Millionen bzw. SKK 100 Millionen halbiert. Für Typ A Projekte in der roten Zone sind keine staatlichen Unterstützungen erhältlich.

- Sonstige staatliche Unterstützungen, die keine steuerlichen Anreize sind:
Es müssen mindestens SKK 40 Millionen (förderungsfähige Kosten) für Typ B Projekte, mindestens SKK 30 Millionen für Typ C Projekte und mindestens SKK 200 Millionen für Typ A Projekte investiert werden. Für Typ A Projekte in der roten Zone sind keine staatlichen Unterstützungen erhältlich.

Beschränkungen der Staatsbeihilfen und der insgesamt erhältlichen staatlichen Unterstützungen

- Die maximale insgesamt mögliche staatliche Unterstützung beträgt zwischen 0% und 50% der förderungsfähigen Kosten bis insgesamt EUR 50 Millionen, in Abhängigkeit vom Projekttyp und der Region. Dieses Maximum bezieht sich auf die Regionalhilfe, d.h. auf sämtliche Formen der o.g. staatlichen Unterstützung mit Ausnahme der Schulungsbeiträge. Wenn die Regionalhilfe jedoch ausschließlich in Form einer Steuergutschrift gewährt wird, kann der Beitrag unter gewissen Umständen höher sein als die insgesamt maximal erhältliche Regionalhilfe.

Förderung ausschließlich durch Steuergutschriften

- Die Grenze für staatliche Unterstützung ausschließlich in Form von Steuergutschriften bewegt sich zwischen 0% und 50% der förderungsfähigen Investitionskosten bis maximal EUR 50 Millionen, in Abhängigkeit vom Projekttyp und der Region.

Preisnachlässe auf Immobilien in öffentlichem Besitz

- Die Grenze für diese Art der staatlichen Unterstützung bewegt sich zwischen 0% und 15% der förderungsfähigen Kosten bis maximal EUR 50 Millionen und in Abhängigkeit vom Projekttyp und der Region. Dies gilt sowohl für Preisnachlässe für Immobilien in öffentlichem Besitz, als auch für Barzuschüsse für den Erwerb von materiellen Vermögensgegenständen.

Finanzielle Unterstützung für die Bildung von Arbeitsplätzen

- Die Grenze für die staatliche Unterstützung in Form von Beschäftigungszuschüssen liegt bei 30% der jährlichen Personalkosten für einen Arbeitnehmer an einem neuen Arbeitsplatz über zwei Jahre. Diese Unterstützung beträgt zwischen SKK 0 und SKK 200.000 pro Arbeitsplatz und ist abhängig vom Projekttyp, der Region und dem Prozentsatz der Arbeitnehmer, die "benachteiligt" sind. Beschäftigungszuschüsse werden gewährt, wenn mindestens 30% der Arbeitnehmer ursprünglich als Arbeitslose registriert waren (mindestens 10% in der roten Zone).

Finanzielle Unterstützung für die Schulung von Arbeitnehmern

- Die Grenze für die staatliche Unterstützung in Form von Zuschüssen für allgemeine Schulungen bewegt sich zwischen 0% und 70% der Schulungskosten bis maximal SKK 40.000 pro Arbeitnehmer, und ist abhängig vom Projekttyp, der Region und davon, ob die Angestellten "benachteiligt" sind. Für besondere Schulungen betragen diese Werte 0% bis 40% und maximal SKK 100.000.

Das Gesetz über Investitionszuschüsse (ausschließlich für Steuergutschriften)

- Gegenwärtig stehen in der Slowakischen Republik vier Arten von Steuergutschriften für Körperschaften zur Verfügung. Sie reduzieren die Steuerschuld um bis zu 100% für bis zu zehn Jahre.
- Steuergutschriften sind eine Form der staatlichen Beihilfe, wobei eine Gesellschaft für die Förderung verschiedene Bedingungen erfüllen muss. Außerdem muss die staatliche Unterstützung von verschiedenen Behörden anerkannt werden, wobei ihre Zusage von deren Ermessen abhängt.

Die nach dem Gesetz über Investitionszuschüsse zu erfüllenden Bedingungen

- Zusätzlich zur Erfüllung der Voraussetzungen für generelle Förderfähigkeit muss eine Gesellschaft den folgenden Kriterien entsprechen, um für die Beantragung von Steuergutschriften in Frage zu kommen:
 - Sie muss einen neuen Betrieb aufbauen oder bereits vorhandene Produktionseinrichtungen modernisieren.
 - Der Erwerb von materiellen und immateriellen

Vermögensgegenständen und die im Antrag angegebene Aufnahme von Geschäftstätigkeiten müssen innerhalb von drei Jahren erfolgen, nachdem das Wirtschaftsministerium die Gewährung von Investitionszuschüssen in Form von Steuervergütungen zugesagt hat.

- Mindestens 80% des Gesamteinkommens der Gesellschaft muss aus den im Antrag für Investitionszuschüsse angeführten Tätigkeiten resultieren.

SONSTIGE STEUERN

Umsatzsteuer („USt“)

- Grundlegende Änderungen des Umsatzsteuergesetzes sind am 1. Januar 2005 sowie am 1. Januar 2006 in Kraft getreten.

UMSATZSTEUERLICHE REGISTRIERUNG

- Die umsatzsteuerliche Registrierungsschwelle für Steuersubjekte mit Sitz, Geschäftsleitung oder Betriebsstätte in der Slowakei liegt bei einem Umsatz von SKK 1,5 Millionen (ca. EUR 39.500) innerhalb der vorangegangenen 12 Kalendermonate. Wenn die Umsatzschwelle überschritten wurde, muss der Antrag auf obligatorische Registrierung spätestens am zwanzigsten Tag des auf den Monat der Überschreitung folgenden Monats beim Finanzamt eingereicht werden.
- Die umsatzsteuerliche Registrierung ist in folgenden Fällen obligatorisch:
 - eine juristische oder natürliche Person erwirbt einen umsatzsteuerlich registrierten Geschäftsbetrieb oder einen Teil eines solchen Geschäftsbetriebs;
 - wenn sich ein Mitglied einer Vereinigung, die Geschäftstätigkeiten auf Grund eines gemeinsamen Abkommens ausführt, entscheidet, sich vor Erreichen eines Umsatzes von SKK 1,5 Millionen (ca. EUR 39.500) für Umsatzsteuer registrieren zu lassen, müssen sämtliche Mitglieder dieser Vereinigung gleichzeitig eine USt-Registrierung beantragen;
 - eine ausländischer Unternehmer erbringt steuerbare Lieferungen in der Slowakei (ein ausländischer Unternehmer muss den Registrierungsantrag einreichen, bevor er solche Lieferungen erstmals tätigt);
 - ein ausländischer Unternehmer tätigt Versandungslieferungen in der Slowakei an Personen, die nicht für slowakische USt registriert sind, und der Gesamtwert der gelieferten Waren in einem Kalenderjahr erreicht einen Betrag von SKK 1,5 Millionen (ca. EUR 37.500);

- eine ausländischer Unternehmer tätigt Versandungs-
lieferungen in der Slowakei an Personen für ihren
persönlichen Gebrauch, wobei diese Waren der
Verbrauchssteuer unterliegen; oder
- ein slowakisches Steuer- oder Rechtssubjekt, das kein in der
Slowakei registrierter USt-Zahler ist, erwirbt in einem
Kalenderjahr Waren aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat für
einen Gesamtwert von SKK 420.000 (ca. EUR 11.100) oder
mehr.
- Eine freiwillige USt-Registrierung ist grundsätzlich möglich, mit
Ausnahme von ausländischen Personen, die keine
steuerbaren Lieferungen in der Slowakei erbringen. Für eine
freiwillige USt-Registrierung muss ein Antrag beim Finanzamt
eingereicht werden.
- Ein ausländischer Unternehmer muss sich nicht für USt in der
Slowakei registrieren lassen, wenn beispielsweise seine
Leistungen steuerfrei sind oder wenn der Kunde (der
Empfänger der steuerbaren Leistung) Steuerschuldner ist.
- Das Finanzamt ist verpflichtet, an ausländische Unternehmer
innerhalb von 7 Tagen nach Eingang des Antrags eine
umsatzsteuerliche Registrierungsbescheinigung auszustellen
und eine USt-Identifikationsnummer zu erteilen. Für
Gesellschaften mit Sitz, Geschäftsleitung oder Betriebsstätte
in der Slowakei beträgt die Frist 30 Tage. Eine der Steuer
unterliegende Person wird ab dem in der Registrierungs-
bescheinigung angegebenen Datum zum slowakischen USt-
Zahler ("USt-Zahler").

VEREINFACHUNGEN FÜR KONSIGNATIONSLAGER

- In der Slowakei existieren Vereinfachungen für Konsignations-
lager, die solchen in einigen anderen EU-Ländern ähneln. Die
Vereinfachung ist anwendbar, wenn ein für USt in einem
anderen EU-Mitgliedsstaat registrierter Unternehmer Waren in
die Slowakei transportiert oder versendet und diese in der
Slowakei lagert, um sie an einen einzigen anderen USt-Zahler
zu liefern. Wenn die ausländische Person alle Anforderungen
für die Anwendbarkeit eines Konsignationslagers erfüllt, muss
sie sich nicht für slowakische USt registrieren lassen.
- In diesem Falle muss der einzige Kunde stattdessen die USt
entrichten, da der Kunde mit dem Entnehmen der Ware einen
innergemeinschaftlichen Erwerb tätigt.

LÖSCHUNG DER UST-REGISTRIERUNG

- Ein registrierter USt-Zahler kann in folgenden Fällen ein
Löschung seiner Registrierung beantragen:

- wenn der USt-Zahler seine Geschäftstätigkeiten einstellt;
- wenn ein registrierter ausländischer Unternehmer in der Slowakei keine steuerbaren Leistungen mehr erbringt;
- ein USt-Zahler kann eine Löschung der Registrierung erst beantragen, wenn er mindestens ein Jahr für USt registriert war und sein steuerbarer Umsatz in den letzten 12 Kalendermonaten weniger als SKK 1,5 Millionen (ca. EUR 39.500) betrug;
- ein ausländischer Unternehmer, der Versandungslieferungen in die Slowakei tätig, kann eine Löschung der Registrierung erst beantragen, wenn er mindestens ein Jahr für USt registriert war und sein steuerbarer Umsatz weder im Kalenderjahr der Abmeldung, noch im vorangegangenen Jahr SKK 1,5 Millionen (ca. EUR 39.500) erreicht hat;
- wenn in den o.g. Fällen keine triftigen Gründe für die Fortsetzung einer Registrierung vorliegen oder wenn der USt-Zahler die Löschung der Registrierung beantragt und die nötigen Voraussetzungen erfüllt, sind die Finanzbehörden verpflichtet die USt-Registrierung aufzuheben;
- wenn ein für den innergemeinschaftlichen Warenerwerb registrierter Unternehmer mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat Waren aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat im relevanten Kalenderjahr mit einem Gesamtwert von weniger als SKK 420.000 (ca. EUR 11.100) erwirbt und wenn er diesen Grenzwert im vorangegangenen Kalenderjahr ebenfalls nicht erreicht hat.
- Die Finanzbehörden entscheiden über den letzten USt-Anmeldezeitraum und der USt-Zahler muss die Originalbescheinigung zur USt-Registrierung mit seiner USt-Identifikationsnummer innerhalb von 10 Tagen nach dem Ende seines letzten USt-Anmeldezeitraums zurückgeben.

UST-SATZ

- Auf alle steuerpflichtigen Leistungen ist ein einheitlicher USt-Satz von 19% anzuwenden.

STEUERFREIE LEISTUNGEN

- Von der USt befreite Leistungen ohne Vorsteuerabzug beinhalten Postdienstleistungen, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Bildung und Erziehung, Leistungen von Rundfunk und Fernsehen, Gesundheits- und Sozialdienstleistungen, die Übertragung und die Vermietung von Immobilien (mit einigen Ausnahmen) und Lotteriedienstleistungen. Sonstige umsatzsteuerfreie

Leistungen ohne Vorsteuerabzug sind unter anderem:

- sonstige Leistungen an gewisse Organisationen (politische Parteien und Bewegungen, Kirchen, Gewerkschaften, Bürgerbewegungen, Berufskammern, gemeinnützige Gesellschaften);
- von einer juristischen Person an ihre Mitglieder gewährte sonstige Leistungen, wenn sämtliche Mitglieder der Vereinigung steuerfreie oder nicht steuerbare Tätigkeit erbringen (die betreffenden Leistungen müssen für die Ausübung der Tätigkeiten dieser Personen unentbehrlich sein);
- sonstige Leistungen im Zusammenhang mit Sport und Sportunterricht (Leistungen von gemeinnützigen Organisationen an Personen, die an Sport teilnehmen);
- Die Lieferung von Waren, bei denen die Vorsteuer nicht abzugsfähig war und die für die Ausübung von steuerfreien Leistungen ohne Vorsteuerabzug verwendet wurden.
- Steuerbefreite Leistungen mit Vorsteuerabzug sind beispielsweise:
 - innergemeinschaftliche Warenlieferungen,
 - gewisse innergemeinschaftliche Erwerbe,
 - innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte,
 - gewisse Transportdienstleistungen,
 - der Export von Waren in Länder außerhalb der EU (Ausfuhrlieferungen),
 - die Einfuhr von gewissen Waren.
- Ein USt-Zahler kann bei der Veräußerung eines Gebäudes, einschließlich des dazugehörigen Grundstücks, zur USt-Pflicht optieren. Gleiches gilt bei der Vermietung eines Gebäudes, wenn es an einen anderen umsatzsteuerlich registrierten Unternehmer vermietet wird.

STEUERLICHER VERTRETER FÜR DEN WARENIMPORT

- Die Einfuhr von Waren, die aus einem Nicht-EU-Mitgliedsstaat (= Drittstaat) versendet oder geliefert werden und bei denen die Lieferung oder Versendung in einem anderen EU-Land endet, kann unter gewissen Voraussetzungen von der USt befreit sein.
- Wenn der Importeur eine ausländische Person ist, die kein slowakischer USt-Zahler ist, kann ihn ein Fiskalvertreter in der Slowakei für die Beantragung einer USt-Befreiung vertreten, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - Der Fiskalvertreter ist slowakischer USt-Zahler mit Sitz in der Slowakei.
 - Der Importeur erteilt dem Fiskalvertreter eine vom Notar bestätigte Vollmacht um ihn zu vertreten.

- Der Fiskalvertreter erhält für Handlungen zu Gunsten des Importeurs eine Identifikationsnummer vom Finanzamt Bratislava I.
- Die ausländische Person muss sich nicht für Zwecke der slowakischen USt registrieren lassen, wenn sie gewisse Bedingungen nach dem slowakischen USt-Gesetz erfüllt.

VORSTEUERERSTATTUNG

- Ein USt-Zahler kann die mit steuerbaren Leistungen zusammenhängende Vorsteuer, die er für die Ausführung seiner eigenen steuerbaren Leistungen getragen hat, in dem Monat abziehen, in dem sämtliche folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - beim Leistenden ist eine USt-Schuld für die Lieferung von Waren oder die Erbringung von sonstigen Leistungen entstanden;
 - gültige USt-Unterlagen sind vorhanden; und
 - die Einfuhr-USt wurde bezahlt (wenn die Waren aus einem Drittland importiert wurden).
- Wenn ein USt-Zahler von einem ausländischen Unternehmer Werklieferungen oder sonstige Leistungen mit Leistungsort in der Slowakei empfängt, wofür er verpflichtet ist, die USt zu "bezahlen", kann er die dazugehörige Vorsteuer abziehen. Für die Geltendmachung der Vorsteuer genügt es, detaillierte Aufzeichnungen bezüglich der gelieferten und empfangenen Waren und sonstigen Leistungen zu führen. Der USt-Zahler kann die Vorsteuer in dem Besteuerungszeitraum abziehen, in dem er diese Aufzeichnungen tätigt.
- Eine umsatzsteuerlich registrierte Person muss ihren Bezug von Waren und sonstigen Leistungen einer der folgenden drei Gruppen von steuerbaren Leistungen zuordnen:

Gruppe 1 – ein vollständiger Vorsteuerabzug ist für folgende Fälle möglich:

- erhaltene Leistungen, die für umsatzsteuerpflichtige unternehmerische Tätigkeiten verwendet werden;
- erhaltene Leistungen, die mit gewissen steuerbefreiten Leistungen zusammenhängen (z.B. Versicherungs- oder Finanzdienstleistungen, wenn diese an Empfänger außerhalb der EU gewährt werden); und
- Eingangsleistungen, die mit der steuerfreien Ausfuhr von Waren oder Dienstleistungen zusammenhängen, für die ihrerseits Vorsteuer abgezogen werden kann.

Gruppe 2 – kein Abzug der Vorsteuer ist in folgenden Fällen möglich:

- Eingangsleistungen, die überwiegend für steuerfreie Leistungen verwendet werden.

Gruppe 3 – ein teilweiser Abzug der Vorsteuer ist in folgenden Fällen möglich:

- Eingangsleistungen, die sowohl für die Erbringung von Leistungen der Gruppe 1, als auch der Gruppe 2 verwendet werden; und
- Eingangsleistungen, bei denen die Verwendung nicht eindeutig ist.
- In den Fällen der Gruppe 3 muss der USt-Zahler seine abzugsfähige Vorsteuer mittels eines Koeffizienten ermitteln, der dem Verhältnis des Betrags der steuerbaren Leistungen (Gruppe 1) zum Gesamtbetrag der Leistungen (einschließlich steuerbefreiter Lieferungen) entspricht.
- Eine Anpassung des Vorsteuerabzugs aus dem Erwerb von gewissen materiellen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Verwendung sich von der einen in die andere Gruppe geändert hat, ist auf fünf Jahre ab dem Anschaffungstag begrenzt.
- Eine Anpassung des Vorsteuerabzugs bezüglich des Erwerbs von Immobilien ist auf zehn Jahre ab dem Anschaffungstag begrenzt.

NICHT ABZUGSFÄHIGE VORSTEUER

- Vorsteuer aus folgenden Aufwendungen kann in keinem Fall abgezogen werden und stellt somit stets Aufwand für ein Unternehmen dar:
 - Pkw und Kraftfahrzeugzubehör (außer wenn sie von Kraftfahrzeughändlern oder Leasinggesellschaften erworben wurden);
 - technische Verbesserungen an Pkw;
 - Mehrwegflaschen; und
 - Bewirtungs- und ähnliche Kosten.

UST-ERKLÄRUNGEN UND AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN

- Die USt wird von den Finanzbehörden verwaltet, mit Ausnahme der Einfuhr-USt, die vom Zollamt verwaltet wird.
- Für jeden steuerbaren Umsatz an einen USt-Zahler bzw. Unternehmer oder an eine nicht steuerpflichtige juristische Person muss ein gültiges USt-Dokument (z.B. Rechnung)

- ausgestellt werden. Das USt-Dokument muss innerhalb von 15 Tagen nach Erbringung der Leistung ausgestellt werden.
- Falls Rechnungen in elektronischer Form ausgestellt werden, müssen sie mit einer elektronischen Unterschrift versehen sein.
 - Vollständige und richtige USt-Aufzeichnungen und Dokumente müssen zehn Jahre lang aufbewahrt werden. Für die Erstattung von Vorsteuer bedeutet dies, dass gültige USt-Rechnungen und Belege aufbewahrt werden müssen.
 - Aufzeichnungen über gewährte und empfangene steuerbare Leistungen müssen für jeden USt-Veranlagungszeitraum getrennt aufbewahrt werden und müssen aufgeteilt werden in inländische Lieferungen und sonstige Leistungen, innergemeinschaftliche Lieferungen und sonstige Leistungen, innergemeinschaftliche Erwerbe und eingeführte Waren. Empfangene Leistungen müssen weiter in eine der drei oben angeführten Gruppen eingeordnet werden.
 - Monatliche USt-Erklärungen müssen eingereicht werden, wenn der jährliche Umsatz SKK 10 Millionen (ca. EUR 263.000) überschreitet. USt-Erklärungen müssen jedes Kalenderquartal abgegeben werden, wenn der Umsatz des vorangegangenen Kalenderjahres weniger als SKK 10 Millionen betrug. Ein USt-Zahler mit einem Umsatz von weniger als SKK 10 Millionen kann jedoch monatliche Erklärungen einreichen, falls er dies wünscht.
 - USt-Erklärungen müssen innerhalb von 25 Tagen nach Ablauf des Veranlagungszeitraums eingereicht werden, und die USt-Zahllast muss ebenfalls bis zum Ende der Abgabefrist entrichtet werden.

STEUERERSTATTUNGEN

USt-Erstattungen für slowakische USt-Zahler

- Ein USt-Zahler hat nicht unmittelbar Anspruch auf USt-Erstattungen, wenn seine USt-Erklärung einen Vorsteuer-Überhang aufweist. Das Vorsteuerguthaben muss stattdessen vorgetragen und mit zukünftigen USt-Zahllasten verrechnet werden. Wenn ein USt-Zahler ein USt-Guthaben nicht im direkt folgenden Veranlagungszeitraum verrechnen kann, muss die Finanzbehörde das Guthaben innerhalb von 30 Tagen nach Einreichung der Steuererklärung für den auf den Vorsteuerüberhang folgenden Veranlagungszeitraum an den USt-Zahler erstatten.

Vorsteuer-Vergütungen für ausländische Unternehmer

- Eine natürliche oder juristische Person, die für USt oder für

eine ähnliche allgemeine Verbrauchsteuer im Ausland registriert ist, kann eine Erstattung der slowakischen USt, die er für den Erhalt von Waren und sonstigen Leistungen gezahlt hat, beantragen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Person verfügte während des Zeitraums, für den der Vorsteuer-Vergütungsantrag eingereicht wurde, nicht über einen Sitz, eine Zweigniederlassung oder eine Gewerbe-erlaubnis in der Slowakei;
- Die Waren oder sonstigen Leistungen wurden in der Slowakei für das Unternehmen der Person, das außerhalb der Slowakei geführt wird, erworben, oder die Waren wurden hierfür in die Slowakei eingeführt.
- Während des Zeitraums, für den die Person einen Vorsteuer-Vergütungsantrag eingereicht hat, hat sie weder Waren veräußert, noch sonstige Leistungen in der Slowakei erbracht, mit Ausnahme von gewissen besonderen Warenlieferungen und der Erbringung von Dienstleistungen, die im slowakischen USt-Gesetz festgelegt sind (z.B. steuerbefreite Transportdienstleistungen und damit zusammenhängende Leistungen; Leistungen, für die der Empfänger die Steuer schuldet, oder unter bestimmten Bedingungen bei der Lieferung von Öl und Gas).
- Ein Antrag auf Vorsteuervergütung kann beim Finanzamt Bratislava I eingereicht werden, wenn die für steuerbare Leistungen bezahlte USt in einem Kalenderjahr SKK 1.000 überschreitet. Der Vergütungsantrag kann nur innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des entsprechenden Kalenderjahres gestellt werden. Der Antrag kann auch vor dem Ende des Kalenderjahres eingereicht werden, wenn er sich auf mindestens drei aufeinander folgende Monate bezieht und wenn die für steuerbare Leistungen bezahlte USt SKK 8.000 überschreitet.
- Der Antrag auf Vorsteuervergütung muss auf einem speziellen vom Finanzministerium der Slowakischen Republik herausgegebenen Formular eingereicht werden. Dieses Formular ist bei den Finanzbehörden erhältlich. Wenn die Finanzbehörden den Antrag genehmigen, wird die USt innerhalb von sechs Monaten nach dem Abgabedatum des Antrags an die ausländische Person ausgezahlt.
- Die slowakische USt wird an Personen aus EU-Staaten erstattet. Sie wird bei Gegenseitigkeit außerdem an Personen aus Nicht-EU-Staaten erstattet, d.h. wenn der (Wohn-)Sitzstaat der Person die USt ebenfalls an slowakische Unternehmer erstattet.

USt-Erstattungen an Waren exportierende Personen

- natürliche Person, die über keine dauerhafte oder vorübergehende Aufenthaltsbewilligung in einem EU-Staat verfügt und die beliebige Waren mit Ausnahme von Kraftstoffen für Privatzwecke aus EU-Staaten exportiert, kann einen Antrag auf USt-Erstattung einreichen.
- Eine Person kann einen Antrag auf USt-Erstattung einreichen, wenn:
 - der Wert der außerhalb der EU exportierten Ware SKK 5.000 überschreitet;
 - sie über ein Original-Steuerdokument verfügt;
 - der Export der Waren innerhalb von drei Monaten nach ihrem Kauf erfolgt; und
 - das Zollamt den Export der Waren bescheinigt.

Verbrauchssteuern

- Das System der Steueraussetzung bedeutet, dass die Steuerschuld auf den Tag verschoben wird, an dem das Produkt in den freien Warenverkehr überführt wird.
- Während des Jahres 2005 wurde nur das Gesetz zur Verbrauchsteuer auf Tabakprodukte - das ebenfalls das Gesetz zur Verbrauchsteuer auf Spirituosen modifiziert - geändert.

DER VERBRAUCHSTEUER UNTERLIEGENDE WAREN

- Mineralöle
- Bier
- Wein
- Spirituosen
- Tabakprodukte
- Der Slowakei wurde bis zum Jahre 2010 eine Übergangsperiode für die Anwendung der Verbrauchsteuer auf elektrische Energie, Kohle und Erdgas gewährt. Allerdings sollte das Besteuerungsniveau ab dem 1. Januar 2007 mindestens 50% des in der relevanten EU-Richtlinie definierten Niveaus betragen.

ZUGELASSENE PERSONEN

- Die Herstellung, Lagerung, der Empfang und die Versendung von Produkten, die sich unter der Steueraussetzung befinden, werden von einem zugelassenen Lagerinhaber durchgeführt.
- Ein registrierter Wirtschaftsbeteiligter ist eine Person, die kein Lagerinhaber ist, aber regelmäßig oder gelegentlich

verbrauchsteuerpflichtige Waren im Steueraussetzungsverfahren aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat empfängt.

- Ein steuerlicher Beauftragter ist dazu befugt, Warenlieferung im Namen eines Lagerinhabers mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat gegenüber slowakischen Kunden auszuführen, die nicht zugelassene Lagerinhaber sind. Der steuerliche Beauftragte muss beim Zollamt registriert sein und darf nicht der Kunde sein.
- Eine Gesellschaft muss zur Verwendung von verbrauchsteuerfreier Ware befugt sein. Die Gesellschaft muss beim Zollamt registriert sein und muss eine Lizenz beantragen.

REGISTRIERUNG

- Personen, die verbrauchsteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung herstellen, lagern, empfangen und versenden möchten, müssen beim Zollamt registriert sein und müssen eine dafür benötigte Sicherheit bezahlen, bevor die Lizenz ausgestellt wird.
- Die Registrierung sowie die Lizenz (wenn benötigt) werden aufgrund eines schriftlichen Antrags vom Zollamt ausgestellt.

AUFHEBUNG DER REGISTRIERUNG

- Das Zollamt kann eine Lizenz oder eine Befugnis wieder zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen laut Verbrauchsteuergesetz nicht erfüllt sind, wenn in den letzten 12 Monaten keine Lieferungen ausgeführt worden sind oder aus anderen in den Gesetzen angeführten Gründen.

STEUERSÄTZE

PRODUKT	STEUERSATZ
Mineralöle	
Motorkraftstoffe (eingestuft in Übereinstimmung mit der kombinierten Nomenklatur)	SKK 15.500 oder 18.000/1.000 l
mittelschweres Öl	SKK 14.500/1.000 l
Gasöl - Standardsatz	SKK 14.500/1.000 l
Gasöl - Reduzierter Satz	SKK 6.800/1.000 l
Heizöl	SKK 800/1.000 kg
Flüssiggas-Kohlenhydrate als Kraftstoff verwendet	SKK 7.800/1.000 kg
als Brennstoff verwendet	SKK 0/1.000 kg
Erdgas:	
als Kraftstoff verwendet	SKK 100/GJ
als Brennstoff verwendet	SKK 0/GJ
Bier	
Standardsatz	SKK 50/Grad Plato/hl
Reduzierter Satz	SKK 37/Grad Plato/hl
Wein	
Wein	SKK 0/hl
Schaumwein	SKK 2.400/hl
Schaumwein (Alkohol unter 8.5%)	SKK 1.700/hl
Zwischenerzeugnis	SKK 2.500/hl
Spirituosen	
Standardsatz	SKK 28.300/hl von 100% Äthylalkohol
Reduzierter Satz	SKK 14.150/hl von 100% Äthylalkohol
Tabakprodukte	
Tabak	SKK 1.350/kg
Zigarren	SKK 1,40/pro Stück
Zigaretten (kombinierter Satz):	
Fester Anteil	SKK 1,10/pro Stück
Prozentualer Anteil	23% des auf der Kontrollmarke der Einzelverpackung angeführten Preises. Der Mindestsatz beträgt SKK 1,70 pro Stück

- Der reduzierte Satz ist auf Gasöl anwendbar, wenn dieses Öl für gewisse Maschinentypen (z. B. für Eisenbahn, Landwirtschaft, Elektrizität) als Kraftstoff oder Treibstoff gekennzeichnet und verwendet wird. Der reduzierte Satz ist auch beim Transport von gekennzeichnetem Gasöl aus einem anderen Land anwendbar.

- Der reduzierte Satz für Bier ist für in kleinen, unabhängigen Brauereien hergestelltes Bier gültig.
- Der reduzierte Satz für Spirituosen ist für Spirituosen anwendbar, die in Obstbrennereien bis maximal 30 Liter pro Hersteller und seinem Haushalt pro Saison hergestellt wurde.
- Der Mindestsatz für Zigaretten wird verwendet, wenn die Summe der festen und prozentualen Anteile niedriger ist als der Mindestsatz oder wenn der kombinierte Satz nicht anwendbar ist.

BEFREIUNG VON VERBRAUCHSTEUERN

- Tabak, Wein, Bier, Spirituosen und Mineralöle sind von der Verbrauchsteuer befreit, wenn sie:
 - als Muster betrachtet;
 - für Laboruntersuchungen benötigt;
 - innerhalb einer Steueraussetzung vernichtet;
 - unter der Aufsicht des Zollamts vernichtet; oder
 - in kleinen Mengen von Personen für nicht geschäftliche Zwecke importiert werden.
- Für Wein, Bier und Spirituosen gibt es ebenfalls Befreiungen für:
 - die Herstellung von Weinessig;
 - die Herstellung von in der Lebensmittelindustrie verwendeten Aromastoffen (mit einem Alkoholgehalt bis zu 1,2%);
 - die Herstellung von Lebensmittelprodukten und Zwischenerzeugnissen mit bis zu 5 l Alkohol pro 100 kg des jeweiligen Produkts und 8,5 l Alkohol pro 100 kg Schokoladeprodukte; und
 - die Herstellung von Medikamenten durch dafür zugelassene Personen.
- Für Mineralöle gibt es ebenfalls Befreiungen, wenn:
 - sie für andere Zwecke als für Kraft- oder Brennstoffe verwendet werden;
 - sie als Kraftstoffe für Flugzeuge und Schiffe für besondere Zwecke verwendet werden;
 - sie als Kraftstoffzusätze verwendet werden.
- Bier, Wein, Spirituosen und Tabak können ausschließlich an Bord von internationalen Flügen oder in der Transitzone eines internationalen Flughafens an Personen, die ein Ziel außerhalb der Europäischen Union bereisen, ohne Verbrauchsteuer verkauft werden. Der Verkäufer muss einen Verkaufsbeleg mit dem Namen der Person, der Flugnummer, dem Zielflughafen und der Art der Produkte ausstellen.

- Ein zugelassener Lagerinhaber kann Bier, Tabakprodukte, Spirituosen und Wein ohne Verbrauchsteuer an ausländische Personen verkaufen, die über Sonderrechte und Immunität gemäß internationalen Abkommen verfügen, wenn sie vom Zollamt eine Lizenz für den Erwerb von steuerfreien Waren erhalten haben.

VERSENDUNGLIEFERUNGEN

- Eine Gesellschaft mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat kann Versandungslieferungen tätigen, um ein Produkt, das bereits in den steuerrechtlich freien Warenverkehr übergeführt wurde, an eine Person für ihren Privatgebrauch zu liefern.
- Der Versender ist Steuerschuldner.
- Der Versender muss die Zollbehörden über diese Lieferung informieren.
- Der Empfänger darf kein Lagerinhaber oder zugelassener Wirtschaftsbeteiligter sein.

ERKLÄRUNGSPFLICHTEN FÜR VERBRAUCHSTEUERN

- Sämtliche Verbrauchsteuern werden von den Zollämtern verwaltet.
- Der Besteuerungszeitraum ist ein Kalendermonat.
- Monatliche Verbrauchsteuererklärungen müssen innerhalb von 25 Tagen nach Ablauf des Besteuerungszeitraums angemeldet und die Verbrauchsteuerschulden müssen innerhalb dieser Frist bezahlt werden.
- Innerhalb der EU transportierte und der Steueraussetzung unterliegende verbrauchsteuerpflichtige Waren dürfen nur mit einem begleitenden Verwaltungsdokument transportiert werden.
- Das begleitende Verwaltungsdokument sollte in vier Ausfertigungen ausgestellt werden. Die erste Ausfertigung verbleibt beim Versender. Drei Ausfertigungen werden der Lieferung an den Empfänger beigelegt. Der Empfänger behält die zweite Ausfertigung und sendet die beiden verbleibenden Ausfertigungen mit einer Bestätigung des Warenempfangs, z.B. von Mineralöl, an die Finanzbehörden, die die vierte Ausfertigung behalten und die dritte Ausfertigung über den Empfänger an den Versender zurückgeben.
- Ein vereinfachtes begleitendes Verwaltungsdokument wird benötigt, wenn eine Person als Teil ihrer Geschäftstätigkeit Waren, z. B. Mineralöl, an einen anderen EU-Mitgliedsstaat für Geschäftszwecke liefert. Das vereinfachte begleitende

Verwaltungsdokument sollte in drei Ausfertigungen ausgestellt werden.

ERSTATTUNG VON VERBRAUCHSTEUERN

- Unter gewissen Umständen kann der Steuerlagerinhaber, die Gesellschaft oder eine andere Person eine Erstattung der slowakischen Verbrauchsteuer für bereits versteuerte Waren erhalten.
- Ausländische Personen, die über Sonderrechte und Immunitäten gemäß internationalen Abkommen verfügen, können eine Erstattung der gezahlten slowakischen Verbrauchsteuer auf Mineralöl erhalten, wenn dieses bereits besteuert wurde. Allerdings ist diese Regelung nicht für die Erstattung von slowakischer Verbrauchsteuer auf Tabakprodukte, Spirituosen, Bier und Wein anwendbar.

Kraftfahrzeugsteuer

- Das Straßensteuergesetz wurde durch das Kommunalsteuergesetz ersetzt, das am 1. November 2004 in Kraft getreten ist.
- Aufgrund dieses neuen Gesetzes kann jede Selbstverwaltungsregion im Rahmen eines eigenen allgemein verbindlichen Beschlusses selbst über den Steuersatz entscheiden. Die Kraftfahrzeugsteuer wird an die Finanzbehörde des Ortes entrichtet, in dem das Fahrzeug registriert ist.
- Kraftfahrzeuge sind steuerbar, wenn sie für Geschäftszwecke in der Slowakischen Republik verwendet werden, unabhängig davon, ob sie in der Slowakischen Republik registriert sind.
- Die Selbstverwaltungsregion kann in einen allgemein verbindlichen Beschluss fassen, dass folgende Kraftfahrzeuge von der Steuer befreit sind:
 - öffentliche Notdienst- und Rettungswagen;
 - für den öffentlichen Personenverkehr verwendete Fahrzeuge;
 - in der Slowakischen Republik registrierte Fahrzeuge, die während des gesamten Besteuerungszeitraums im Ausland verwendet wurden;
 - Fahrzeuge, die während des gesamten Besteuerungszeitraums auf keinen Autobahnen oder Straßen der Kategorien I, II oder III verkehren;
 - Fahrzeuge, die ausschließlich für Land- und Forstwirtschaftsproduktion genutzt werden, und die die Straßen nur als Überquerungsweg von einem Ort zum anderen verwenden;

- Für Testzwecke verwendete Fahrzeuge, denen eine spezielle Registrierungsnummer erteilt wurde.
- Steuerpflichtiger ist die natürliche oder juristische Person oder deren im slowakischen Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung, die das Fahrzeug für Geschäftszwecke verwendet.
- Die Steuersätze bestimmen sich wie folgt:
 - Für Personenkraftwagen: abhängig vom Hubraum in cm^3 ;
 - Für andere Fahrzeuge, z.B. Lieferwagen, Lastwagen, Busse, Güterwagen und Anhänger: in Abhängigkeit von der Anzahl der Achsen und dem Gesamtgewicht des Wagens.
- Der Besteuerungszeitraum für steuerpflichtige Fahrzeuge ist ein Kalenderjahr. Der Steuerpflichtige muss eine Steuererklärung einreichen und die Steuerschuld für das laufende Jahr bis zum 31. Januar im Voraus bezahlen. Wenn die gesamte Straßenverkehrssteuerschuld
 - SKK 50.000 überschreitet, kann die Steuerschuld in vier gleiche Quartalszahlungen aufgeteilt werden; oder
 - wenn sie SKK 250.000 überschreitet, kann die Steuerschuld in 12 gleiche Monatszahlungen aufgeteilt werden.
- Der Anteil der betrieblichen Nutzung des Fahrzeuges innerhalb des Besteuerungszeitraums hat keinen Einfluss auf die Höhe der Steuerschuld.

Vermögensteuer

- Das Immobiliensteuergesetz wurde durch das Kommunalsteuergesetz ersetzt und eine neue Vermögensteuer wurde eingeführt. Die Vermögensteuer ist aufgeteilt in:
 - Grundsteuer;
 - Gebäudesteuer; und
 - Wohnungsteuer.

Grundsteuer

- Die Grundsteuer ist im Allgemeinen vom eingetragenen Grundstückseigentümer zu entrichten oder vom Grundstücksverwalter, wenn das Grundstück im Eigentum der Gemeinde oder einer Selbstverwaltungsregion ist, oder der Pächter schuldet die Steuer, wenn die Verpachtung über mehr als fünf Jahre andauert und wenn der Pächter im Grundbuch eingetragen ist oder wenn er vom Slowakischen Grundstücksfonds verwaltetes Land pachtet.
- Wenn der Eigentümer nicht bestimmt werden kann, ist die

Steuer vom Benutzer des Grundstücks zu bezahlen.

- Der Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- Der Steuerpflichtige muss bis zum 31. Januar des jeweiligen Besteuerungszeitraums eine Steuererklärung einreichen. Die kommunale Steuerverwaltung wird bis zum 15. Mai des entsprechenden Jahres einen Steuerbescheid erlassen.
- Die Gemeindeverwaltung kann genehmigen, dass die Steuer in Raten bezahlt wird. Die erste Rate ist bis zum 31. Mai zu entrichten.
- Der allgemeine Steuersatz beträgt 0,25% der Bemessungsgrundlage, wobei dieser von der Gemeindeverwaltung geändert werden kann und innerhalb eines gewissen Rahmens verschiedene Sätze für unterschiedliche Grundstücksarten gültig sein können.

Gebäudesteuer

- Die Gebäudesteuer ist grundsätzlich vom eingetragenen Eigentümer des Gebäudes zu entrichten oder vom Gebäudeverwalter, wenn sich das Gebäude im Eigentum der Gemeinde oder einer Selbstverwaltungsregion befindet.
- Wenn der Steuerpflichtige nicht bestimmt werden kann, ist die Steuer von der natürlichen oder juristischen Person zu entrichten, die das Gebäude nutzt.
- Der Gebäudesteuersatz beträgt SKK 1 pro Quadratmeter bebaute Fläche.
- Die Gemeinde kann den Steuersatz innerhalb eines gewissen Rahmens mittels einer allgemein verbindlichen Richtlinie ändern.
- Wenn das Gebäude über mehr als ein Stockwerk verfügt, kann die kommunale Steuerverwaltung in einer allgemein verbindlichen Richtlinie festlegen, dass für jedes zusätzliche Stockwerk ein Zuschlag von bis zu SKK 10 zu entrichten ist.
- Der Steuerpflichtige muss bis zum 31. Januar des jeweiligen Besteuerungszeitraums eine Steuererklärung einreichen. Die kommunale Steuerverwaltung wird bis zum 15. Mai des entsprechenden Jahres einen Steuerbescheid erlassen.
- Die Steuer ist bis zum 31. Mai des Besteuerungszeitraums fällig.

Wohnungsteuer

- Die Wohnungsteuer ist im Allgemeinen vom eingetragenen Eigentümer einer Wohnung zu bezahlen.
- Der jährliche Basissteuersatz beträgt SKK 1 pro

Quadratmeter Grundfläche der Wohnung.

- Der Steuersatz kann von der Gemeinde durch eine allgemein verbindliche Richtlinie geändert werden.
- Der Steuerpflichtige muss bis zum 31. Januar des jeweiligen Besteuerungszeitraums eine Steuererklärung einreichen. Die kommunale Steuerverwaltung wird bis zum 15. Mai des entsprechenden Jahres einen Steuerbescheid erlassen.

Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer und Grunderwerbsteuer

- Die Erbschaft- und Schenkungsteuer wurde zum 1. Januar 2004 abgeschafft.
- Die Grunderwerbsteuer wurde zum 1. Januar 2005 abgeschafft.

ANHANG

LISTE DER LÄNDER, DIE ZUM 1. JANUAR 2006 EIN DOPPEL-BESTEUERUNGS-ABKOMMEN MIT DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK ABGESCHLOSSEN HABEN

Produkt			STEUERSATZ (%)	Royalties (%)
1	Australien	157/2000	10	10
2	Belgien	354/2002	0/10 (2a)	5
3	Brasilien	200/1991	0/10/15 (2) (3)	15/25 (1b)
4	Bulgarien	287/2001	0/10 (3)	10 (6)
5	Dänemark	53/1983	0	0/5 (1)
6	Deutschland	18/1984	0	5
7	Finnland	207/2001	0	0/1/5/10 (8)
8	Frankreich	73/1975	0	0/5 (1)
9	Griechenland	98/1989	0/10 (3)	0/10 (1)
10	Großbritannien und Nordirland	89/1992	0	0/10 (1)
11	China, Volksrepublik	41/1988	0/10 (4)	10
12	Indien	77/1987	0/15 (4)	30
13	Indonesien	12/2002	0/10 (3)	10/15 (5)
14	Irland	365/2000	0	0/10 (1)
15	Island	225/2003	0	10
16	Israel	327/2000	2/5/10 (9)	5
17	Italien	17/1985	0	0/5 (1)
18	Japan	46/1979	0/10 (4)	0/10 (1)
19	Kanada	369/2002	0/10 (14)	0/10 (1)
20	Korea	244/2003	0/10 (4) (11)	0/10 (1)
21	Kroatien	220/1997	10	10
22	Lettland	317/2000	0/10 (4)	10
23	Litauen	756/2002	0/10 (4)	10
24	Luxemburg	227/1993	0	0/10 (1)
25	Malta	318/2000	0	5
26	Mazedonien, Bosnien & Herzegowina	99/1983	0	10
27	Mongolei	30/1979, 49/1979	0	0
28	Niederlande	138/1974	0	5
29	Nigeria	339/1991	0/15 (3)	10
30	Norwegen	35/1980	0	0/5 (1)
31	Österreich	48/1979	0	0/5 (1)
32	Polen	95/1996	0/10 (4)	5
33	Portugal	11/2005	10	10
34	Rumänien	105/1996	0/10 (4)	10/15 (1a)
35	Russland	31/1998	0	10
36	Serbien und Montenegro (Jugoslawien)	269/2002	10	10
37	Schweden	9/1981	0	0/5 (13)
38	Schweiz	127/1998	0/10 (7) (11)	0/5/10 (1) (10)
39	Slowenien	386/2004	10	10
40	Spanien	23/1982	0	0/5 (13)
41	Sri Lanka	132/1979	0/10 (12)	0/10 (1)
42	Südafrika	39/2001	0	10
43	Tschechische Republik	238/2003	0	0/10 (1)
44	Tunesien	419/1992	0/12 (3)	5/15 (1)
45	Türkei	90/2000	0/10 (3)	10
46	Turkmenistan	100/1999	0/10 (3)	10
47	Ukraine	173/1997	10	10
48	Ungarn	80/1996	0	10
49	USA	74/1994	0	0/10 (1)
50	Usbekistan	444/2003	10	10
51	Weißrussland	112/2001	0/10 (3)	5/10
52	Zypern	30/1981	0/10 (3)	0/5 (1)

Die Doppelbesteuerungsabkommen mit Ägypten, Estland und Moldawien wurden bereits abgeschlossen, jedoch noch nicht vom Slowakischen Parlament ratifiziert.

Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf die unten stehenden Anmerkungen:

1. Der niedrigere Satz ist auf Urheberrechte an kulturellen Werken anwendbar.
- 1a. Der Satz von 10% bezieht sich auf Lizenzen für die Nutzung von Warenzeichen, Patenten oder Know-how. Der höhere Satz ist in allen sonstigen Fällen anwendbar.
- 1b. Der Satz von 25% bezieht sich auf Lizenzen für die Nutzung von Warenzeichen. Der niedrigere Satz ist in allen sonstigen Fällen anwendbar.
2. Der niedrigere Satz bezieht sich auf Zinsen für Darlehen und Kredite, welche von einer Bank für mindestens zehn Jahre gewährt wurden und im Zusammenhang mit dem Verkauf von Industrieeinrichtungen, mit der Untersuchung, Installation oder Einrichtung von Industrie- oder Forschungseinheiten oder mit öffentlichen Arbeiten stehen.
- 2a. Der Nullsatz ist auf folgende Zinsen anwendbar: aus gewissen wirtschaftlichen Schuldforderungen, von staatlichen Einrichtungen garantierte Exportförderungen, Guthaben/Darlehen zwischen Banken oder öffentlichen Einrichtungen von zwei Staaten sowie Zinsen, die an einen anderen Staat oder eine andere politische Untereinheit einer lokalen Verwaltung ausgezahlt werden.
3. Der Nullsatz ist anwendbar, wenn die Zinsen von der Regierung, der Zentralbank oder von anderen staatlichen Institutionen empfangen werden (siehe das betreffende Abkommen für den genauen Wortlaut).
4. Der Nullsatz ist anwendbar, wenn die Regierung, die Zentralbank oder eine andere staatliche Institutionen die Zinsen erhält, ODER wenn die Forderungen, für die die Zinsen bezahlt werden, von der Regierung oder von Regierungsinstitutionen garantiert, finanziert oder indirekt finanziert werden (siehe Abkommen für den genauen Wortlaut).
5. Der Satz von 10% bezieht sich auf Lizenzen für Kinematografie, Fernsehen oder Rundfunk und außerdem für den Verzicht auf mit Lizenzen zusammenhängende Rechte. Der höhere Satz ist in allen sonstigen Fällen anwendbar.
6. Dieser Satz bezieht sich ebenfalls auf die Bezahlung von Dienstleistungen.
7. Die Quellensteuer bei Bankdarlehen beträgt 0%.
8. Der Nullsatz bezieht sich auf Urheberrechte, 1% bezieht sich auf Finanzleasing von Maschinen und Anlagen, 5% beziehen sich auf Mieten und Lizenzen für Software, Kinematografie, Fernsehen und Rundfunk, 10% beziehen sich auf Zahlungen für die Nutzung von Warenzeichen und Know-how.
9. Der Satz von 2% bezieht sich auf Staatsanleihen und Obligationen sowie auf Darlehen, die durch die Slowakische oder Israelische Nationalbank, die Slowakische Vereinigung für die Versicherung von ausländischen Krediten und Darlehen oder die Israelische Vereinigung für die Versicherung von Außenhandel versichert oder garantiert sind; 5% gelten, wenn Zinsen von einem Finanzinstitut erhalten werden; der Satz von 10% ist in allen sonstigen Fällen anwendbar.
10. Die Slowakei kann den Satz von 5% auf Lizenzzahlungen aus der Schweiz an die Slowakei für die Nutzung von Warenzeichen, Patenten oder Know-how anwenden, wenn die Schweiz den 10%-igen Satz nicht anwendet.

11. Nullsatz bezieht sich auf Zinsen aus Darlehen und Krediten im Zusammenhang mit dem Verkauf von Industrie-, Geschäfts- oder Forschungseinrichtungen, oder dem Verkauf von Waren.
12. Der Nullsatz ist gültig, wenn sich erhaltene Zinsen auf (monetäre oder nicht monetäre) Darlehen beziehen, die an die Regierung der anderen Vertragspartei oder an eine andere Institution mit staatlicher Beteiligung gewährt wurden, oder auf Darlehen, die mit Zustimmung der Regierung an eine Bank gewährt wurden
13. Der Nullsatz bezieht sich auf Urheberrechte.
14. Der Nullsatz bezieht sich auf Zinsen, die eine in einem Staat ansässige Person im Zusammenhang mit der Verschuldung der anderen Staatsregierung oder einer politischen Untereinheit bzw. der lokalen Verwaltung empfängt ODER auf Zinsen, die für ein Darlehen gezahlt werden, das von der anderen Regierung für den Import oder Export gewährt oder garantiert wurde.

WIRTSCHAFTSMAGAZIN AUS DER SLOWAKEI

Preßburger Zeitung

Das Wirtschaftsmagazin aus der Slowakei

Eine der ältesten deutschsprachigen Publikationen Europas

Gegründet 1764.

**Ihr Ratgeber und Navigator
für die Slowakei**

**Grenzüberschreitende Informationen
aus der Wirtschaft,
dem Tourismus und der Gesellschaft.**

**Unsere Leser - Ihre Zielgruppe
Führungskräfte und Entscheidungsträger*
in der Slowakei, Deutschland, Österreich
und der Schweiz**

Mehr Informationen und Abos unter:
Medienzentrum Pressburger Zeitung s.r.o.
Jakubovo nám. 12, SK-811 09 Bratislava, Slowakei
Tel./Fax: 00421-2-5296 2077
E-mail: pressburger_zeitung@stonline.sk

**Die Preßburger Zeitung lesen
Die Slowakei noch besser kennen lernen**

* In ihren Ländern lesen unsere Leser: Capital, Manager Magazin, Focus, Wirtschaftswoche, NZZ, Bilanz, Trend, Gewinn, Die Presse, FAZ.

Todd Bradshaw Partner	Leiter der Steuerabteilung todd.bradshaw@sk.pwc.com +421 2 59 350 600
Clare Moger Senior Manager	Körperschaftsteuer clare.moger@sk.pwc.com +421 2 59 350 617
Christiana Serugová Senior Manager	Körperschaftsteuer christiana.serugova@sk.pwc.com +421 2 59 350 614
Eva Fričová Senior Manager	Indirekte Steuern, einschließlich Umsatzsteuer eva.fricova@sk.pwc.com +421 2 59 350 613
Zuzana Valerová Senior Manager	Unternehmensbezogene rechtliche Beratung zuzana.valerova@sk.pwc.com +421 2 59 350 618
Alena Zábajová Manager	Körperschaftsteuer, Bankwesen alena.zabajova@sk.pwc.com +421 2 59 350 619
Natália Fialová Manager	Lohn- und Gehaltsbesteuerung, Pensionsdienstleistungen, Einkommensteuer natalia.fialova@sk.pwc.com +421 2 59 350 612
Rastislava Krajčovičová Manager	Körperschaftsteuer rastislava.krajcovicova@sk.pwc.sk +421 2 59 350 616
Margaréta Bošková Manager	Körperschaftsteuer, Fusionen und Übernahmen (M&A) margareta.boskova@sk.pwc.com +421 2 59 350 611
Anne Benoit Manager	Indirekte Steuern, einschließlich Umsatzsteuer anne.benoit@sk.pwc.com +421 2 59 350 644
Valerie Renken Senior Consultant	German Desk valerie.renken@sk.pwc.com +421 2 59 350 656

PricewaterhouseCoopers Tax, k.s.
Hviezdoslavovo námestie 20
815 32 Bratislava
Slowakei
Tel.: +421 2 59 350 111
Fax.: +421 2 59 350 222
www.pwc.com/sk

*
%
9
1

*connectedthinking

© 2006 PricewaterhouseCoopers. All rights reserved.
PricewaterhouseCoopers refers to the network of
member firms of PricewaterhouseCoopers International
Limited, each of which is a separate and independent
legal entity.